



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

1

Nummer 1

Kiel, 2. Januar 2017

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Kirchengesetz zur Umsetzung des Datenschutzrechts Vom 6. Dezember 2016.....	2
Kirchengesetz über die Einführung einer zielorientierten Planung in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit Vom 9. Dezember 2016.....	3
Kirchengesetz über das Gesamtärar (Gesamtärarergesetz – GÄG) Vom 2. Dezember 2016.....	4
Erstes Kirchengesetz zur Änderung pfarrdienstrechtlicher Vorschriften Vom 9. Dezember 2016.....	5
Kirchengesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung 2016/2017 (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2016/2017) sowie zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes Vom 6. Dezember 2016.....	7

II. Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung 2016/2017 (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2016/2017) sowie zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes Vom 7. Dezember 2016.....	8
Beschluss über die Feststellung des Gesamthaushaltes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland für das Haushaltsjahr 2017 (Haushaltsbeschluss) Vom 1. Dezember 2016.....	22
Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein Vom 30. November 2016.....	31
Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein Vom 24. November 2016.....	34
Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein Vom 24. November 2016.....	46
Verbandssatzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Retzin Vom 24. Juni 2016.....	49
Einführung neuer Kirchensiegel.....	52
Anordnung der Ingebrauchnahme eines Interimssiegels.....	52
Bekanntgabe Arbeitsrechtlicher Regelungen.....	52

Berichtigung der Veröffentlichung der Hauptkirchensatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost Vom 9. Dezember 2016.....	55
Pfarrstellenänderungen.....	55
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	56
Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	60
IV. Stellenausschreibungen	
Soziale und bildende Berufe.....	61
V. Personalnachrichten	
.....	63

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Kirchengesetz zur Umsetzung des Datenschutzrechts Vom 6. Dezember 2016

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Kirchengesetz zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Durchführung des EKD-Datenschutzgesetzes (Datenschutzdurchführungsverordnungs- gesetz – DSDVOG)

§ 1 Verordnungsermächtigung

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zur Durchführung des EKD-Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD S. 2, 34) in der jeweils geltenden Fassung zu erlassen.

§ 2 Übergangsvorschrift

Für den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis gelten bis zu einer anderweitigen Regelung die §§ 17 bis 48 der Datenschutzanwendungsverordnung (KABl 2009 S. 122) der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs entsprechend.

Artikel 2 Änderung des Kirchenbeamtenetsergänzungsgesetzes

§ 1 des Kirchenbeamtenetsergänzungsgesetzes vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 397, 2016 S. 13) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. als Beauftragte bzw. Beauftragter für den Datenschutz die Kirchenleitung,“
 - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. nach Absatz 1 Nummer 3 die Kirchenleitung,“
 - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die Angabe „Nummer 3“ wird durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.
 - c) Nach der neuen Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
„5. abweichend von Nummer 4 für Mitarbeitende der bzw. des Beauftragten für den Datenschutz die bzw. der Beauftragte für den Datenschutz,“
 - d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. das Kirchengesetz vom 22. März 1997 über die Anwendung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland

(DSG-EKD) in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI S. 67);

2. das Kirchengesetz der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 27. Mai 1978 über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evang. Kirche in Deutschland über den Datenschutz (Datenschutzgesetz) vom 10. November 1977 vom 12. Juli 1978 (GVOBl. S. 253);
3. die Verordnung der Kirchenleitung zur Inkraftsetzung kirchengesetzlicher Bestimmungen zum Mitgliedschaftsrecht und Datenschutz vom 14. Dezember 1990 (ABl. 1991 S. 3) der ehemaligen Pommerschen Ev. Kirche und
4. die Verordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zur Sicherstellung der Anforderungen an den Datenschutz in der Informationstechnik (IT) (IT-Sicherheitsverordnung) vom 4. Dezember 2009 (KABI S. 154).

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 26. November 2016 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 6. Dezember 2016

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:85 – DSB Lo/R Vu

**Kirchengesetz
über die Einführung
einer zielorientierten Planung
in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit
Vom 9. Dezember 2016**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Kirchengesetz
über die zielorientierte Planung
in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit
(ZOP-Kirchengesetz – ZOPG)**

**§ 1
Zielorientierte Planung**

- (1) Die Hauptbereiche gestalten ihre Arbeit im Rahmen einer zielorientierten Planung.
- (2) Die zielorientierte Planung erfolgt durch Auftrags- und Zielvereinbarungen und auf der Grundlage von synodalen Schwerpunkten.

§ 2

Synodale Schwerpunkte

- (1) Die Landessynode berät und beschließt mindestens einmal in jeder Amtszeit bis zu drei synodale Schwerpunkte für die Arbeit in den Hauptbereichen.
- (2) Die Kirchenleitung, das Landeskirchenamt und die Hauptbereiche tragen gemeinsam Sorge dafür, dass alle synodalen Schwerpunkte für die Arbeit in den Hauptbereichen zur Umsetzung gelangen.

§ 3

Auftrags- und Zielvereinbarungen

- (1) Die Kirchenleitung vereinbart über das Landeskirchenamt mit jedem Hauptbereich eine Auftrags- und Zielvereinbarung für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren.
- (2) Die Kirchenleitung vereinbart in den Auftrags- und Zielvereinbarungen mit jedem Hauptbereich jeweils den Auftrag und die Ziele des Hauptbereichs mit bis zu drei Schwerpunktzielen, in denen mindestens ein synodaler Schwerpunkt abgebildet werden muss.
- (3) Die Auftrags- und Zielvereinbarungen enthalten darüber hinaus Angaben zu folgenden Punkten:
 1. Übersicht über den Hauptbereich mit Arbeitsbereichen und zugeordneten Diensten und Werken;
 2. Standorte und Leitung des Hauptbereichs;
 3. Aufgaben der Arbeitsbereiche;
 4. Maßnahmen der Qualitätssicherung und
 5. einen Überblick über die Ressourcen des Hauptbereichs.

§ 4

Berichtswesen

- (1) Zur Arbeit an den Schwerpunktzielen erfolgt ein Controlling der vereinbarten Ziele mit einem jährlichen Bericht über das Landeskirchenamt an die Kirchenleitung.
- (2) 1Die Kirchenleitung berichtet der Landessynode einmal jährlich über die Arbeit in den Hauptbereichen. 2In dem Bericht ist insbesondere Stellung zu nehmen zu Art und Umfang der Umsetzung der synodalen Schwerpunkte für die Arbeit in den Hauptbereichen.

Artikel 2

Änderung des Hauptbereichsgesetzes

Das Hauptbereichsgesetz vom 11. März 2008 (GVOBl. S. 110, 134) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 16 gestrichen.
2. § 12 Absatz 1 Satz 5 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Abschluss von Auftrags- und Zielvereinbarungen nach § 3 des Kirchengesetzes über die zielorientierte Planung in Hauptbereichen der kirchlichen Arbeit;“
3. § 16 wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 26. November 2016 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 9. Dezember 2016

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:47:2 – R Rk

Kirchengesetz über das Gesamtärar (Gesamtärarergesetz – GÄG) Vom 2. Dezember 2016

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Übertragung, Bezeichnung, Sitz

(1) ¹Das Gesamtärar ist eine rechtsfähige kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts. ²Die Trägerschaft des Gesamtärars wird mit Ablauf des 31. Juli 2017 von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland auf den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg übertragen.

(2) Mit der Übertragung führt das Gesamtärar die Bezeichnung „Gesamtärar im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg“.

(3) Das Gesamtärar hat seinen Sitz in Schwerin.

§ 2

Aufgaben

(1) ¹Das Gesamtärar hat die Aufgabe, Geldvermögen der örtlichen Kirchen aus Erlösen von Grundstücksverkäufen zu verwalten und zu vermehren. ²Einlagen in das Gesamtärar entsprechen den Regelungen in Teil 4 § 63 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Gesamtärar vergibt aus den Einlagen Darlehen an die Einleger nach Absatz 1, insbesondere für Investitionen und Bauunterhaltung sowie für Grundstückskäufe.

§ 3

Organe

(1) Das Gesamtärar hat einen Vorstand und einen Verwaltungsrat.

(2) Die Organe sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand leitet das Gesamtärar eigenverantwortlich.

(2) ¹Der Vorstand vertritt das Gesamtärar gerichtlich und außergerichtlich. ²Zwei Vorstandsmitglieder handeln gemeinsam oder einzeln mit einer bzw. einem weiteren Bevollmächtigten.

(3) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, die einer Kirchengemeinde im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg angehören müssen und vom Verwaltungsrat gewählt werden.

§ 5

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat wählt die Vorstandsmitglieder, berät den Vorstand und überwacht dessen Arbeit.

(2) Der Verwaltungsrat besteht mindestens aus:

1. einer bzw. einem von der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg aus ihrer Mitte gewählten Gemeinodesynodaln,
2. der Leiterin bzw. dem Leiter oder der Fachbereichsleiterin bzw. dem Fachbereichsleiter des Fachbereichs Finanzen der Kirchenkreisverwaltung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg,
3. einem durch den Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg benannten sachkundigen ehrenamtlichen Mitglied eines Kirchengemeinderats einer Kirchengemeinde, die Einlagen beim Gesamtärar belegt hat.

§ 6

Aufsicht

Die Aufsicht über das Gesamtärar liegt beim Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg.

§ 7

Kirchenkreissatzung

Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Mecklenburg regelt das Nähere zur Arbeitsweise der Anstalt, insbesondere zum Verfahren der Geldeinlage und der Ausreichung von Darlehen, zur Zusammensetzung, zu Aufgaben und Befugnissen der Organe, zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen der Anstalt sowie zur Aufteilung des Vermögens im Falle der Auflösung der Anstalt durch Kirchenkreissatzung.

§ 8

Anstaltslast

(1) Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Mecklenburg unterstützt das Gesamtärar bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(2) Das Gesamtärar haftet für seine Verbindlichkeiten mit seinem gesamten Vermögen. Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Mecklenburg haftet nicht für dessen Verbindlichkeiten.

(3) Die Anstalt deckt ihren Aufwand für die ihr nach § 2 übertragenen Aufgaben aus ihren Erträgen.

§ 9

Übergangsregelung

(1) Einlagen anderer Einleger als der in § 2 benannten örtlichen Kirchen, die jedoch bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes zur Einlage berechtigt waren, können für eine Dauer von bis zu 20 Jahren im Gesamtärar fortgeführt werden. Neue Einlagen dieser Einleger und die Vergabe von Darlehen an diese Einleger sind ab dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ausgeschlossen.

(2) Darlehen, die an die in Absatz 1 genannten anderen Einleger vergeben worden sind, sind spätestens bis zum 31. Dezember 2033 zurückzuführen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz vom 16. November 1997 über das Gesamtärar der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 171) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2017 außer Kraft.

*

Das vorstehende von der Landessynode am 26. November 2016 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 2. Dezember 2016

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: NK 633.01/147 – R Ste

Erstes Kirchengesetz zur Änderung pfarrdienstrechtlicher Vorschriften Vom 9. Dezember 2016

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes

Das Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz vom 31. März 2014 (KABl. S. 219) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Sind seit dem Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, so kann die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Das Nähere zur Zusammensetzung der Kommission, zu Inhalt und Durchführung des Kolloquiums nach den Absätzen 2 und 3 regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“
 - d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 5 und 6.
2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:
„§ 4a Beurteilungen im Probendienst
(zu § 12 Absatz 1 und 4, § 16 PfdG.EKD)
Im Probendienst werden zwei Beurteilungen durch die bzw. den mit der Dienstaufsicht Beauftragten erstellt. Die erste Beurteilung erfolgt nach dem ersten Jahr des Probendienstes; die zweite spätestens sieben Monate vor der möglichen Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit gemäß § 12 Absatz 1 Satz 4 Pfarrdienstgesetz der EKD.“
3. In § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „§ 4 Absatz 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 4“ ersetzt.
 4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
„(3) Lehnt die zuständige Pastorin bzw. der zuständige Pastor nach Beratung im Kirchengemeinderat eine Segnung von Paaren in eingetragenen Lebenspartnerschaften im Gottesdienst ab, informiert sie bzw. er die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst, die bzw. der für die gottesdienstliche Feier der Segnung sorgt. Absatz 1 findet keine Anwendung.
(4) Die in Anspruch genommene Pastorin bzw. der in Anspruch genommene Pastor übernimmt die Amtshandlung, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind, in eigener pastoraler Verantwortung.“
 - b) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
 5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„(1) Die Kirchengemeinde oder der Kirchengemeindeverband hat Pastorinnen und Pastoren, die eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes innehaben oder eine solche verwalten, eine Dienstwohnung zuzuweisen. Satz 1 gilt für Pröpstinnen und Pröpste sowie für Bischöfin-

nen und Bischöfe entsprechend. Sofern ein Pastorat, ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung (Dienstwohnung) nicht vorhanden ist, ist eine Dienstwohnung

1. für Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren durch die Kirchengemeinde oder den Kirchengemeindeverband,
2. für Pröpstinnen und Pröpste durch den Kirchenkreis oder Kirchenkreisverband,
3. für Bischöfinnen und Bischöfe durch die Landeskirche

anzumieten. Auf Antrag der zuweisungspflichtigen Stelle können Ausnahmen in begründeten Fällen genehmigt werden. Die Genehmigung erteilt das Landeskirchenamt, im Fall von Gemeindepastorinnen und Gemeindepastoren im Benehmen mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst und dem Kirchenkreisrat. Im Fall, in dem eine Pröpstin bzw. ein Propst eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde innehat, ist das Benehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen.

(2) Pastorinnen und Pastoren haben die ihnen zugewiesene Dienstwohnung zu beziehen. Sie sind grundsätzlich verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Auf Antrag der Gemeindepastorin bzw. des Gemeindepastors können Ausnahmen in begründeten Fällen genehmigt werden. Die Genehmigung erteilt das Landeskirchenamt im Benehmen mit der zuständigen Pröpstin bzw. dem zuständigen Propst, dem Kirchenkreisrat und dem Kirchengemeinderat oder dem Vorstandsvorstand.“

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Die Veräußerung oder vollständige anderweitige Nutzung einer Dienstwohnung bedarf in Kirchengemeinden der Genehmigung des Kirchenkreises, im Übrigen des Landeskirchenamtes. Die Genehmigung nach Satz 1 setzt voraus, dass eine Dienstwohnung nicht mehr benötigt wird. Teile der Dienstwohnung dürfen nur mit Genehmigung der Dienstwohnungsgeberin bzw. des Dienstwohnungsgebers an Dritte überlassen werden. Die Ausübung eines Gewerbes oder eines anderen Berufes in der Dienstwohnung gemäß § 38 Absatz 3 Satz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.“
6. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Ein Antrag auf Einleitung eines Versetzungsverfahrens ist zulässig, wenn er innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz der VELKD vom 8. November 2011 (ABl. VELKD Bd. VII

S. 470, 471) in der jeweils geltenden Fassung beim Landeskirchenamt eingeht. Über die Einleitung eines Versetzungsverfahrens entscheidet das Landeskirchenamt innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages nach Satz 1. Wird nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 ein Versetzungsverfahren eingeleitet, kann nach weiteren zehn Jahren in der Pfarrstelle ein erneutes Versetzungsverfahren eingeleitet werden, wenn die Pastorin bzw. der Pastor das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Die Frist nach Satz 2 beginnt mit der Einleitung des Versetzungsverfahrens.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2 Änderung des Pfarrstellen- und Vertretungsgesetzes

Das Pfarrstellen- und Vertretungsgesetz vom 1. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 58) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 Absatz 2 Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 werden Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden und ihrer Verbände durch die Pröpstin bzw. den Propst beauftragt, zu deren Propstei die Kirchengemeinde oder der Kirchengemeindeverband zugeordnet ist. Diese bzw. dieser führt während der Zeit der Beauftragung die Dienstaufsicht.“
2. Dem § 8 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie erhalten Urlaub in entsprechender Anwendung der Pastorenurlaubsverordnung vom 25. August 2014 (KABl. S. 418), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 15. August 2016 (KABl. S. 318) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Zuständige Stelle ist die bzw. der mit der Dienstaufsicht Beauftragte. Bei Pfarrstellen der Kirchengemeinden oder deren Verbänden erfolgt die Beauftragung durch die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst. Für Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand gilt § 6 Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Nähere zur pauschalen Vergütung für einzelne oder vorübergehende Vertretungsdienste sowie zur Erstattung notwendiger Kosten regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.“

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt rückwirkend zum 2. Februar 2016 in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 26. November 2016 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 9. Dezember 2016

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G: LKND:68/62 – DAR An

Kirchengesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung 2016/2017 (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2016/2017) sowie zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes Vom 6. Dezember 2016

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Kirchengesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung 2016/2017 (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2016/2017)

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2016/2017 in der im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung findet auf die Empfängerinnen und Empfänger von Besoldungs- und Versorgungsbezügen entsprechend Anwendung.

Artikel 2 Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Nach § 6d Absatz 2 Satz 1 des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 2015 (KABl. S. 397, 399, 2016 S. 13) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Werden Besoldung und Versorgung durch dasselbe Kirchengesetz zeitlich gestaffelt erhöht, erfolgt die Verminderung nur bei der ersten Erhöhung.“

Artikel 3 Inkrafttreten

¹Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2016/2017 im Bundesgesetzblatt in Kraft. ²Das Landeskirchenamt gibt den Tag des Inkrafttretens im Kirchlichen Amtsblatt bekannt.

*

Das vorstehende, von der Landessynode am 26. November 2016 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, 6. Dezember 2016

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung

Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:1:2 – DAR Kr/DAR Lu

II. Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung 2016/2017 (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2016/2017) sowie zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes Vom 7. Dezember 2016

Das Kirchengesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung 2016/2017 (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2016/2017) sowie zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 6. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 7) tritt am 26. November 2016 in Kraft.

Kiel, 7. Dezember 2016

Landeskirchenamt

L u n c k e

Az.: G:LKND:1:2 – DAR Kr/ DAR Lu

*

Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge 2016/2017

Die Landessynode hat am 26. November 2016 das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2016/2017 beschlossen.

Danach vollzieht sich die Anhebung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2016 und 2017 in folgenden zwei Schritten:

- Erhöhung um 2,2 Prozent ab dem 1. März 2016,
- Erhöhung um 2,35 Prozent ab dem 1. Februar 2017.

Die Anwärterbezüge erhöhen sich

- zum 1. März 2016 um 35 Euro,
- zum 1. Februar 2017 um 30 Euro.

Nachstehend gibt das Landeskirchenamt die neuen Besoldungstabellen bekannt.

Teil II der Besoldungstabellen gilt für die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern nach Maßgabe von Teil I § 52 Absatz 2 und 3 Einführungsgesetz für den Zeitraum 1. März 2016 bis 31. Dezember 2016.

Ab dem 1. Januar 2017 gilt ein einheitliches Besoldungsniveau in der Nordkirche, so dass ab diesem Zeitpunkt Teil I der Besoldungstabellen auch in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern Anwendung findet.

Kiel, 7. Dezember 2016

Landeskirchenamt

L u n c k e

Az.: G:LKND:1:2 – DAR Lu

*

Teil I Anlage 1

Gültig ab 1. März 2016;
gültig ab 1. Januar 2017 auch in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern (§ 52 Absatz 2 EGVerf-Teil 1)

Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)										
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8			
A 2	2 018,16	2 063,12	2 109,29	2 143,89	2 179,66	2 215,42	2 251,17	2 286,93			
A 3	2 095,45	2 142,74	2 190,02	2 228,10	2 266,17	2 304,22	2 342,31	2 380,36			
A 4	2 139,30	2 195,80	2 252,32	2 297,31	2 342,31	2 387,29	2 432,27	2 473,81			
A 5	2 155,42	2 225,78	2 282,30	2 337,69	2 393,07	2 449,60	2 504,95	2 559,17			
A 6	2 201,56	2 283,49	2 366,52	2 429,97	2 495,72	2 559,17	2 629,54	2 690,68			
A 7	2 311,16	2 383,84	2 479,61	2 577,63	2 673,38	2 770,28	2 842,96	2 915,62			
A 8	2 444,97	2 532,65	2 656,07	2 780,67	2 905,24	2 991,75	3 079,43	3 165,95			
A 9	2 638,76	2 725,29	2 861,42	2 999,84	3 135,94	3 228,46	3 324,72	3 418,58			
A 10	2 824,48	2 943,30	3 115,20	3 287,86	3 463,72	3 586,13	3 708,49	3 830,91			
A 11	3 228,46	3 410,26	3 590,87	3 772,67	3 897,43	4 022,20	4 146,97	4 271,75			
A 12	3 461,37	3 676,43	3 892,69	4 107,75	4 257,48	4 404,81	4 553,35	4 704,26			
A 13	4 059,04	4 261,05	4 461,85	4 663,85	4 802,88	4 943,10	5 082,10	5 218,75			
A 14	4 174,30	4 434,51	4 695,94	4 956,15	5 135,56	5 316,20	5 495,61	5 676,24			
A 15	5 102,31	5 337,60	5 517,00	5 696,43	5 875,87	6 054,10	6 232,33	6 409,37			
A 16	5 628,70	5 902,01	6 108,75	6 315,51	6 521,08	6 729,03	6 935,78	7 140,16			

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 21,11 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 9,21 Euro.

Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	6 409,37
B 2	7 445,54
B 3	7 883,98
B 4	8 342,64
B 5	8 869,05
B 6	9 369,31
B 7	9 851,72
B 8	10 356,71
B 9	10 982,92
B 10	12 928,08
B 11	13 430,70

Teil I Anlage 2

Gültig ab 1. März 2016;

gültig ab 1. Januar 2017 auch in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern

(§ 52 Absatz 2 EGVerf-Teil 1)

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
135,98	252,22

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 116,24 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 362,18 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungs-

gruppen A 2 bis A 5 um 5,37 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

– in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um 26,84 Euro,

– in der Besoldungsgruppe A 4 um 21,47 Euro und

– in der Besoldungsgruppe A 5 um 16,10 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1

– Besoldungsgruppen A 2 bis A 8:	114,57 Euro
– Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	121,62 Euro

Teil I Anlage 3

Gültig ab 1. März 2016

Anwärtergrundbetrag

Besoldungsgruppe des Eingangsamtes, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag (Monatsbeträge in Euro)
A 2 bis A 4	1 015,56
A 5 bis A 8	1 138,99
A 9 bis A 11	1 193,38
A 12	1 336,69
A 13	1 404,68

Teil I Anlage 4

Gültig ab 1. März 2016;
gültig ab 1. Januar 2017 auch in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern
(§ 52 Absatz 2 EGVerf-Teil 1)

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen (Monatsbeträge) – in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –			
Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundertsatz, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundertsatz, Bruchteil
Teil 1 § 53 Absatz 2 und 3 Einführungsgesetz		Besoldungsgruppen F u ß n o t e	
I. Funktionszulagen		A 12	7, 8 170,77
1.	Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen	A 13	6 136,57
			7 204,85
			11, 12, 13 298,79
		A 14	5 204,85
		A 15	7 204,85
	738,35		
2.	Landessuperintendenten, Landespastor für Diakonie, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat		1 464,11
3.	Oberkirchenräte, außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates		1 773,33
4.	Präsident des Oberkirchenrates		2 019,45
5.	Landesbischof		2 663,15
II. Epheoralzulage (§§ 3, 7 Absatz 2 PfBesO)	733,14		
Bundesbesoldungsordnungen A und B			
Vor e merkung e n			
Nummer 12	100,31		

Teil I Anlage 5

Gültig ab 1. März 2016;
gültig ab 1. Januar 2017 auch in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern (§ 52 Absatz 2 EGVerf-Teil 1)

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)															
	Stufe 1	Überleitungs- stufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungs- stufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungs- stufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungs- stufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungs- stufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungs- stufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungs- stufe zu Stufe 8	Stufe 8	
A 2	2 018,16		2 063,12		2 109,29		2 143,89	2 151,96	2 179,66	2 196,96	2 215,42	2 240,79	2 251,17		2 286,93	
A 3	2 095,45		2 142,74		2 190,02		2 228,10	2 237,32	2 266,17	2 284,62	2 304,22	2 333,07	2 342,31		2 380,36	
A 4	2 139,30		2 195,80		2 252,32		2 297,31	2 306,55	2 342,31	2 363,07	2 387,29	2 418,44	2 432,27		2 473,81	
A 5	2 155,42		2 225,78		2 282,30		2 337,69	2 356,15	2 393,07	2 424,21	2 449,60	2 491,11	2 504,95		2 559,17	
A 6	2 201,56	2 262,72	2 283,49	2 323,85	2 366,52	2 384,99	2 429,97	2 446,14	2 495,72	2 507,25	2 559,17	2 568,39	2 629,54		2 690,68	
A 7	2 311,16	2 367,69	2 383,84	2 443,81	2 479,61	2 519,97	2 577,63	2 596,07	2 673,38	2 750,66	2 770,28	2 806,04	2 842,96		2 915,62	
A 8	2 444,97	2 509,57	2 532,65	2 608,79	2 656,07	2 706,83	2 780,67	2 806,04	2 905,24	2 969,84	2 991,75	3 035,60	3 079,43		3 165,95	
A 9	2 638,76	2 704,53	2 725,29	2 809,50	2 861,42	2 914,48	2 999,84	3 019,46	3 135,94	3 197,10	3 228,46	3 270,04	3 324,72		3 418,58	
A 10	2 824,48	2 915,62	2 943,30	3 050,59	3 115,20	3 184,41	3 287,86	3 322,34	3 463,72	3 552,85	3 586,13	3 646,71	3 708,49		3 830,91	
A 11	3 228,46	3 371,05	3 410,26	3 512,45	3 590,87	3 656,22	3 772,67	3 797,62	3 897,43	3 986,56	4 022,20	4 082,80	4 146,97		4 271,75	
A 12	3 461,37	3 630,08	3 676,43	3 800,01	3 892,69	3 969,91	4 107,75	4 139,86	4 257,48	4 364,42	4 404,81	4 478,50	4 553,35		4 704,26	
A 13	4 059,04	4 242,03	4 261,05	4 425,01	4 461,85	4 608,01	4 663,85	4 729,22	4 802,88	4 851,60	4 943,10	4 973,99	5 082,10		5 218,75	
A 14	4 174,30	4 410,76	4 434,51	4 647,22	4 695,94	4 884,87	4 956,15	5 044,10	5 135,56	5 200,96	5 316,20	5 360,15	5 495,61		5 676,24	
A 15	5 102,31	5 104,71	5 337,60	5 366,10	5 517,00	5 574,06	5 696,43	5 782,00	5 875,87	5 991,12	6 054,10	6 201,44	6 232,33		6 409,37	
A 16	5 628,70	5 631,09	5 902,01	5 932,89	6 108,75	6 174,11	6 315,51	6 415,33	6 521,08	6 657,72	6 729,03	6 898,93	6 935,78		7 140,16	

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 21,11 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 9,21 Euro.

Teil I Anlage 6

Bundesbesoldungsordnung C

Gültig ab 1. März 2016

Besol- dungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeiträge in Euro)														
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12	Stufe 13	Stufe 14	Stufe 15
C 1	3 539,46	3 661,50	3 783,45	3 905,48	4 027,50	4 149,49	4 271,48	4 393,46	4 515,48	4 637,47	4 759,47	4 881,49	5 003,48	5 125,47	6 269,08
C 2	3 547,09	3 741,51	3 935,95	4 130,39	4 324,81	4 519,25	4 713,68	4 908,09	5 102,52	5 296,96	5 491,33	5 685,78	5 880,20	6 074,66	6 981,49
C 3	3 899,39	4 119,55	4 339,73	4 559,86	4 780,02	5 000,18	5 220,29	5 440,43	5 660,59	5 880,75	6 100,91	6 321,06	6 541,21	6 761,33	8 034,07
C 4	4 935,82	5 157,14	5 378,45	5 599,76	5 821,08	6 042,38	6 263,66	6 484,95	6 706,24	6 927,56	7 148,88	7 370,14	7 591,47	7 812,77	

Gültig ab 1. Februar 2017

Besol- dungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeiträge in Euro)														
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12	Stufe 13	Stufe 14	Stufe 15
C 1	3 622,64	3 747,55	3 872,36	3 997,26	4 122,15	4 247,00	4 371,86	4 496,71	4 621,59	4 746,45	4 871,32	4 996,21	5 121,06	5 245,92	6 416,40
C 2	3 630,45	3 829,44	4 028,44	4 227,45	4 426,44	4 625,45	4 824,45	5 023,43	5 222,43	5 421,44	5 620,38	5 819,40	6 018,38	6 217,41	7 145,56
C 3	3 991,03	4 216,36	4 441,71	4 667,02	4 892,35	5 117,68	5 342,97	5 568,28	5 793,61	6 018,95	6 244,28	6 469,60	6 694,93	6 920,22	8 222,87
C 4	5 051,81	5 278,33	5 504,84	5 731,35	5 957,88	6 184,38	6 410,86	6 637,35	6 863,84	7 090,36	7 316,88	7 543,34	7 769,87	7 996,37	

Teil I Anlage 7

Gültig ab 1. Februar 2017

Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)									
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8		
A 2	2 065,59	2 111,60	2 158,86	2 194,27	2 230,88	2 267,48	2 304,07	2 340,67		
A 3	2 144,69	2 193,09	2 241,49	2 280,46	2 319,42	2 358,37	2 397,35	2 436,30		
A 4	2 189,57	2 247,40	2 305,25	2 351,30	2 397,35	2 443,39	2 489,43	2 531,94		
A 5	2 206,07	2 278,09	2 335,93	2 392,63	2 449,31	2 507,17	2 563,82	2 619,31		
A 6	2 253,30	2 337,15	2 422,13	2 487,07	2 554,37	2 619,31	2 691,33	2 753,91		
A 7	2 365,47	2 439,86	2 537,88	2 638,20	2 736,20	2 835,38	2 909,77	2 984,14		
A 8	2 502,43	2 592,17	2 718,49	2 846,02	2 973,51	3 062,06	3 151,80	3 240,35		
A 9	2 700,77	2 789,33	2 928,66	3 070,34	3 209,63	3 304,33	3 402,85	3 498,92		
A 10	2 890,86	3 012,47	3 188,41	3 365,12	3 545,12	3 670,40	3 795,64	3 920,94		
A 11	3 304,33	3 490,40	3 675,26	3 861,33	3 989,02	4 116,72	4 244,42	4 372,14		
A 12	3 542,71	3 762,83	3 984,17	4 204,28	4 357,53	4 508,32	4 660,35	4 814,81		
A 13	4 154,43	4 361,18	4 566,70	4 773,45	4 915,75	5 059,26	5 201,53	5 341,39		
A 14	4 272,40	4 538,72	4 806,29	5 072,62	5 256,25	5 441,13	5 624,76	5 809,63		
A 15	5 222,21	5 463,03	5 646,65	5 830,30	6 013,95	6 196,37	6 378,79	6 559,99		
A 16	5 760,97	6 040,71	6 252,31	6 463,92	6 674,33	6 887,16	7 098,77	7 307,95		

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 21,61 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 9,43 Euro.

Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	6 559,99
B 2	7 620,51
B 3	8 069,25
B 4	8 538,69
B 5	9 077,47
B 6	9 589,49
B 7	10 083,24
B 8	10 600,09
B 9	11 241,02
B 10	13 231,89
B 11	13 746,32

Teil I Anlage 8

Gültig ab 1. Februar 2017

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
139,18	258,15

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 118,97 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 370,69 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungs-

- gruppen A 2 bis A 5 um 5,37 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
- in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um 26,84 Euro,
 - in der Besoldungsgruppe A 4 um 21,47 Euro und
 - in der Besoldungsgruppe A 5 um 16,10 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1

– Besoldungsgruppen A 2 bis A

8:

117,26 Euro

– Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:

124,48 Euro

Teil I Anlage 9

Gültig ab 1. Februar 2017

Anwärtergrundbetrag

Besoldungsgruppe des Eingangsamtes, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag (Monatsbeträge in Euro)
A 2 bis A 4	1 045,56
A 5 bis A 8	1 168,99
A 9 bis A 11	1 223,38
A 12	1 366,69
A 13	1 434,68

Gültig ab 1. Februar 2017

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen (Monatsbeträge) – in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –			
Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundertsatz, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundertsatz, Bruchteil
Teil 1 § 53 Absatz 2 und 3 Einführungsgesetz		Besoldungsgruppen	F u ß n o t e
I. Funktionszulagen		A 12	7, 8 174,78
1. Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen	755,70	A 13	6 139,78
			7 209,66
			11, 12, 13 305,81
		A 14	5 209,66
		A 15	7 209,66
2. Landessuperintendenten, Landespastor für Diakonie, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat	1 498,52		
3. Oberkirchenräte, außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates	1 815,00		
4. Präsident des Oberkirchenrates	2 066,91		
5. Landesbischof	2 725,73		
II. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Absatz 2 PfBesO)	750,37		
Bundesbesoldungsordnungen A und B			
Vorbemerkungen			
Nummer 12	100,31		

Teil I Anlage 11

Gültig ab 1. Februar 2017

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)															
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8	
A 2	2 065,59		2 111,60		2 158,86		2 194,27	2 202,53	2 230,88	2 248,59	2 267,48	2 293,45	2 304,07		2 340,67	
A 3	2 144,69		2 193,09		2 241,49		2 280,46	2 289,90	2 319,42	2 338,31	2 358,37	2 387,90	2 397,35		2 436,30	
A 4	2 189,57		2 247,40		2 305,25		2 351,30	2 360,75	2 397,35	2 418,60	2 443,39	2 475,27	2 489,43		2 531,94	
A 5	2 206,07		2 278,09		2 335,93		2 392,63	2 411,52	2 449,31	2 481,18	2 507,17	2 549,65	2 563,82		2 619,31	
A 6	2 253,30	2 315,89	2 337,15	2 378,46	2 422,13	2 441,04	2 487,07	2 503,62	2 554,37	2 566,17	2 619,31	2 628,75	2 691,33		2 753,91	
A 7	2 365,47	2 423,33	2 439,86	2 501,24	2 537,88	2 579,19	2 638,20	2 657,08	2 736,20	2 815,30	2 835,38	2 871,98	2 909,77	2 927,48	2 984,14	
A 8	2 502,43	2 568,54	2 592,17	2 670,10	2 718,49	2 770,44	2 846,02	2 871,98	2 973,51	3 039,63	3 062,06	3 106,94	3 151,80	3 174,21	3 240,35	
A 9	2 700,77	2 768,09	2 789,33	2 875,52	2 928,66	2 982,97	3 070,34	3 090,42	3 209,63	3 272,23	3 304,33	3 346,89	3 402,85	3 423,51	3 498,92	
A 10	2 890,86	2 984,14	3 012,47	3 122,28	3 188,41	3 259,24	3 365,12	3 400,41	3 545,12	3 636,34	3 670,40	3 732,41	3 795,64	3 827,28	3 920,94	
A 11	3 304,33	3 450,27	3 490,40	3 594,99	3 675,26	3 742,14	3 861,33	3 886,86	3 989,02	4 080,24	4 116,72	4 178,75	4 244,42	4 276,04	4 372,14	
A 12	3 542,71	3 715,39	3 762,83	3 889,31	3 984,17	4 063,20	4 204,28	4 237,15	4 357,53	4 466,98	4 508,32	4 583,74	4 660,35	4 699,26	4 814,81	
A 13	4 154,43	4 341,72	4 361,18	4 529,00	4 566,70	4 716,30	4 773,45	4 840,36	4 915,75	4 965,61	5 059,26	5 090,88	5 201,53	5 216,12	5 341,39	
A 14	4 272,40	4 514,41	4 538,72	4 756,43	4 806,29	4 999,66	5 072,62	5 162,64	5 256,25	5 323,18	5 441,13	5 486,11	5 624,76	5 647,89	5 809,63	
A 15	5 222,21	5 224,67	5 463,03	5 492,20	5 646,65	5 705,05	5 830,30	5 917,88	6 013,95	6 131,91	6 196,37	6 347,17	6 378,79	6 383,65	6 559,99	
A 16	5 760,97	5 763,42	6 040,71	6 072,31	6 252,31	6 319,20	6 463,92	6 586,09	6 674,33	6 814,18	6 887,16	7 061,05	7 098,77	7 104,83	7 307,95	

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes sowie um 21,61 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 9,43 Euro.

Teil III Anlage 1

Gültig ab 1. März 2016 bis 31. Dezember 2016
Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern (§ 52 Absatz 2 EGVerf-Teil 1 - 98%)

Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)															
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8								
A 2	1 977,80	2 021,86	2 067,10	2 101,01	2 136,07	2 171,11	2 206,15	2 241,19								
A 3	2 053,54	2 099,89	2 146,22	2 183,54	2 220,85	2 258,14	2 295,46	2 332,75								
A 4	2 096,51	2 151,88	2 207,27	2 251,36	2 295,46	2 339,54	2 383,62	2 424,33								
A 5	2 112,31	2 181,26	2 236,65	2 290,94	2 345,21	2 400,61	2 454,85	2 507,99								
A 6	2 157,53	2 237,82	2 319,19	2 381,37	2 445,81	2 507,99	2 576,95	2 636,87								
A 7	2 264,94	2 336,16	2 430,02	2 526,08	2 619,91	2 714,87	2 786,10	2 857,31								
A 8	2 396,07	2 482,00	2 602,95	2 725,06	2 847,14	2 931,92	3 017,84	3 102,63								
A 9	2 585,98	2 670,78	2 804,19	2 939,84	3 073,22	3 163,89	3 258,23	3 350,21								
A 10	2 767,99	2 884,43	3 052,90	3 222,10	3 394,45	3 514,41	3 634,32	3 754,29								
A 11	3 163,89	3 342,05	3 519,05	3 697,22	3 819,48	3 941,76	4 064,03	4 186,32								
A 12	3 392,14	3 602,90	3 814,84	4 025,60	4 172,33	4 316,71	4 462,28	4 610,17								
A 13	3 977,86	4 175,83	4 372,61	4 570,57	4 706,82	4 844,24	4 980,46	5 114,38								
A 14	4 090,81	4 345,82	4 602,02	4 857,03	5 032,85	5 209,88	5 385,70	5 562,72								
A 15	5 000,26	5 230,85	5 406,66	5 582,50	5 758,35	5 933,02	6 107,68	6 281,18								
A 16	5 516,13	5 783,97	5 986,58	6 189,20	6 390,66	6 594,45	6 797,06	6 997,36								

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um 20,69 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 9,03 Euro.

Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	6 281,18
B 2	7 296,63
B 3	7 726,30
B 4	8 175,79
B 5	8 691,67
B 6	9 181,92
B 7	9 654,69
B 8	10 149,58
B 9	10 763,26
B 10	12 669,52
B 11	13 162,09

Teil II Anlage 2

**Gültig ab 1. März 2016 bis 31. Dezember 2016;
Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern (§ 52 Absatz 2 EGVerf-Teil 1 - 98%)**

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
133,26	247,18

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 113,92 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 354,94 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um 5,26 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um 26,30 Euro,
- in der Besoldungsgruppe A 4 um 21,04 Euro und
- in der Besoldungsgruppe A 5 um 15,78 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1

- Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 112,28 Euro
- Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 119,19 Euro

Teil II Anlage 3

Gültig ab 1. März 2016 bis 31. Dezember 2016;

Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern (§ 52 Absatz 2 EGVerf-Teil 1 - 98%)

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen (Monatsbeträge) – in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –			
Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundertsatz, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundertsatz, Bruchteil
Teil 1 § 53 Absatz 2 und 3 Einführungsgesetz		Besoldungsgruppen	F u ß n o t e
I. Funktionszulagen		A 12	7, 8 167,35
1. Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen	723,58	A 13	6 133,84
			7 200,75
			11, 12, 13 292,81
		A 14	5 200,75
		A 15	7 200,75
2. Landessuperintendenten, Landespastor für Diakonie, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat	1 434,83		
3. Oberkirchenräte, außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates	1 737,86		
4. Präsident des Oberkirchenrates	1 979,06		
5. Landesbischof	2 609,89		
II. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Absatz 2 PfBesO)	718,48		
Bundesbesoldungsordnungen A und B			
Vorbemerkungen			
Nummer 12	98,30		

Teil II Anlage 4

Gültig ab 1. März 2016 bis 31. Dezember 2016
Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern (§ 52 Absatz 2 EGVerf-Teil 1 - 98%)

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)																		
	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8				
A 2	1 977,80		2 021,86		2 067,10		2 101,01		2 108,92		2 153,02		2 171,11		2 195,97		2 206,15		2 241,19
A 3	2 053,54		2 099,89		2 146,22		2 183,54		2 192,57		2 238,93		2 258,14		2 286,41		2 295,46		2 332,75
A 4	2 096,51		2 151,88		2 207,27		2 251,36		2 260,42		2 315,81		2 339,54		2 370,07		2 383,62		2 424,33
A 5	2 112,31		2 181,26		2 236,65		2 290,94		2 309,03		2 375,73		2 400,61		2 441,29		2 454,85		2 507,99
A 6	2 157,53	2 217,47	2 237,82	2 277,37	2 319,19	2 337,29	2 381,37	2 397,22	2 445,81	2 457,11	2 507,99	2 517,02	2 576,95	2 583,05	2 636,87				
A 7	2 264,94	2 320,34	2 336,16	2 394,93	2 430,02	2 469,57	2 526,08	2 544,15	2 619,91	2 695,65	2 714,87	2 749,92	2 786,10	2 803,05	2 857,31				
A 8	2 396,07	2 459,38	2 482,00	2 556,61	2 602,95	2 652,69	2 725,06	2 749,92	2 847,14	2 910,44	2 931,92	2 974,89	3 017,84	3 039,30	3 102,63				
A 9	2 585,98	2 650,44	2 670,78	2 753,31	2 804,19	2 856,19	2 939,84	2 959,07	3 073,22	3 133,16	3 163,89	3 204,64	3 258,23	3 278,00	3 350,21				
A 10	2 767,99	2 857,31	2 884,43	2 989,58	3 052,90	3 120,72	3 222,10	3 255,89	3 394,45	3 481,79	3 514,41	3 573,78	3 634,32	3 664,61	3 754,29				
A 11	3 163,89	3 303,63	3 342,05	3 442,20	3 519,05	3 583,10	3 697,22	3 721,67	3 819,48	3 906,83	3 941,76	4 001,14	4 064,03	4 094,30	4 186,32				
A 12	3 392,14	3 557,48	3 602,90	3 724,01	3 814,84	3 890,51	4 025,60	4 057,06	4 172,33	4 277,13	4 316,71	4 388,93	4 462,28	4 499,53	4 610,17				
A 13	3 977,86	4 157,19	4 175,83	4 336,51	4 372,61	4 515,85	4 570,57	4 634,64	4 706,82	4 754,57	4 844,24	4 874,51	4 980,46	4 994,43	5 114,38				
A 14	4 090,81	4 322,54	4 345,82	4 554,28	4 602,02	4 787,17	4 857,03	4 943,22	5 032,85	5 096,94	5 209,88	5 252,95	5 385,70	5 407,85	5 562,72				
A 15	5 000,26	5 002,62	5 230,85	5 258,78	5 406,66	5 462,58	5 582,50	5 666,36	5 758,35	5 871,30	5 933,02	6 077,41	6 107,68	6 112,34	6 281,18				
A 16	5 516,13	5 518,47	5 783,97	5 814,23	5 986,58	6 050,63	6 189,20	6 287,02	6 390,66	6 524,57	6 594,45	6 760,95	6 797,06	6 802,87	6 997,36				

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes 20,69 Euro; es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um 9,03 Euro.

**Beschluss
über die Feststellung des Gesamthaushaltes
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
für das Haushaltsjahr 2017
(Haushaltsbeschluss)
Vom 1. Dezember 2016**

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Landessynode hat gemäß Artikel 78 Absatz 3 Nummer 5 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland folgenden

**Beschluss über die Feststellung des Gesamthaushaltes
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
für das Haushaltsjahr 2017
(Haushaltsbeschluss)**

gefasst:

1 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr 2017 umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017.

2 Gliederung des Haushalts

2.1 Der Haushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 festgestellt.

2.2 Der Haushalt 2017 ist in folgende Teilhaushalte mit eigenen Bilanzen und Ergebnisrechnungen gegliedert:

2.2.1 Gesamtkirchlicher Haushalt

Der Gesamtkirchliche Haushalt ist in die Bereiche

- 1) Verteilung der Einnahmen und
- 2) Gesamtkirchliche Aufgaben untergliedert.

2.2.2 Versorgungshaushalt

Dem Versorgungshaushalt ist der Haushalt der Stiftung zur Altersversorgung zugeordnet. Für die Aufstellung des Haushalts der Stiftung gelten die ergänzenden Bestimmungen des Altersversorgungsstiftungsgesetzes und der Satzung der Stiftung (StAltersVG, StAltersVSatz NEK).

2.2.3 Landeskirchlicher Haushalt

Der landeskirchliche Haushalt setzt sich aus folgenden Haushalten zusammen:

- 1) Haushalt Verteilung
 - 1.1) Haushalt der Leitung und Verwaltung
 - 1.2) Haushalt des Rechnungsprüfungsamtes
 - 1.3) Haushalt für die Vermögensverwaltung (technischer Mandant)
- 2) Haushalte der Hauptbereiche

2.2.3.1 Haushalt der Leitung und Verwaltung

Der Haushalt der Leitung und Verwaltung ist untergliedert in die Bereiche:

- a) Kirchenleitende Gremien
- b) Landeskirchenamt

Dem Haushalt der Leitung und Verwaltung sind die folgenden Haushalte mit eigenen Bilanzen und Ergebnisrechnungen zugeordnet:

- Haushalt des Gebäudemanagements
- Haushalt der Institutionsberatung
- Haushalt der Kantine des Landeskirchenamtes
- Haushalt des Pastoralkollegs
- Haushalt des Personalkostenbudgets
- Haushalt des Predigerseminars
- Haushalt der Stiftungen (ohne Stiftung zur Altersversorgung)

2.2.3.2 Hauptbereiche

Die Hauptbereiche sind mit jeweils eigenen Bilanzen und Ergebnisrechnungen geordnet:

Hauptbereich 1	Aus- und Fortbildung
Hauptbereich 2	Seelsorge, Beratung und ethischer Diskurs
Hauptbereich 3	Gottesdienst und Gemeinde
Hauptbereich 4	Mission und Ökumene
Hauptbereich 5	Frauen, Männer, Jugend mit dem Haushalt des Wirtschaftsbetriebes des Kurheimes Büsum
Hauptbereich 6	Medienarbeit
Hauptbereich 7	Diakonie

Dem Hauptbereich 1 sind die Mittel für Vertragliche Leistungen zugeordnet. Diese Bereiche werden jeweils mit einer eigenen Bilanz und Ergebnisrechnung geführt.

2.2.4 Haushalt Fondsverwaltung**3 Verteilung der Einnahmen gem. § 2 Finanzgesetz**

Für die Verteilung der Einnahmen 2017 werden die Anteile für die Landeskirche und für die Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise, einschließlich des Denkmalfonds, festgelegt:

Anteil der Landeskirche: 18,92 %

Anteil der Kirchenkreise: 81,08 %

4 Vorwegabzüge, Aufteilung der Einnahmen zwischen der Landeskirche und den Kirchenkreisen**4.1 Einnahmen**

4.1.1	Kirchensteuerbruttoaufkommen:	500.900.000 €
	Die saldierten Ansprüche und Verpflichtungen gemäß § 30 Abs. 2 KiStO:	19.900.000 €
	Womit das Kirchensteuernettoaufkommen festgesetzt wird:	481.000.000 €

4.1.2	Clearing-Ausschüttung für das Rechnungsjahr 2013:	6.000.000 €
--------------	---	-------------

4.1.3 Staatsleistungen

Die früheren Dotationen für Pfarrbesoldung, Pfarrerversorgung und kirchenregimentliche Zwecke der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Brandenburg wurden durch Staatsleistungen abgelöst, welche jeweils als Gesamtzuschuss gezahlt werden.

In Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg traten an die Stelle der bisherigen Ansprüche aus den staatlichen Baupatronaten und Baulasten die pauschalierten Staatsleistungen.

Staatsleistungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Artikel 13 des Staatskirchenvertrages (Baupatronate und Baulasten) 3.220.000 €

Artikel 14 des Staatskirchenvertrages (insbesondere Pfarrbesoldung, -versorgung) 12.024.200 €

Staatsleistungen des Landes Schleswig-Holstein: 13.074.900 €

Staatsleistungen des Landes Brandenburg:

Baupatronate und Baulasten 59.000 €

Pfarrbesoldung und -versorgung, kirchenregimentliche Zwecke 102.800 €

Staatsleistungen gesamt: 28.480.900 €

4.1.4 Finanzausgleich der EKD

Die Einnahmen aus dem Finanzausgleich der EKD werden festgesetzt: 8.658.200 €

4.2 Staatsleistungen mit Zweckbindungen

(Einzelheiten siehe Anlage in den Erläuterungen des Gesamtkirchlichen Haushalts, Mandant 14, Kostenstelle 1200 0000)

- 4.2.1** Die Staatsleistungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg müssen in der Region verbleiben und sind nach § 6 Absatz 3 Finanzgesetz in den Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern enthalten. Die Patronatsleistungen nach Artikel 13 des Staatskirchenvertrages mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern werden so zugeordnet, dass auf den Kirchenkreis Mecklenburg 79,96 % gleich 2.574.700 € und den Kirchenkreis Pommern 20,04 % gleich 645.300 € entfallen. Aus dem Staatskirchenvertrag mit dem Land Brandenburg fließen die Baumittel zu 64,01 % gleich 37.700 € dem Kirchenkreis Pommern und zu 35,99 % gleich 21.300 € dem Kirchenkreis Mecklenburg zu.
- 4.2.2** Anteil aus den Staatsleistungen für Pfarrbesoldung
Die Beträge an den Staatsleistungen für die Pfarrbesoldung werden im Wege des Vorwegabzuges nach § 2 Absatz 3 Finanzgesetz dem Personalkostenbudget zugeführt (vgl. § 8 Finanzgesetz):
Angerechnete Staatsleistungen nach Artikel 14 Staatskirchenvertrag MV
(Anteil für Kirchenkreis Pommern) 4.507.700 €
Angerechnete Staatsleistungen nach Artikel 14 Staatskirchenvertrag MV
(Anteil für Kirchenkreis Mecklenburg) 1.646.400 €
Angerechnete Staatsleistungen des Landes Schleswig-Holstein 7.458.100 €
Angerechnete Staatsleistungen Pfarrbesoldung Land Brandenburg
(Anteil für Kirchenkreis Pommern) 47.600 €
Angerechnete Staatsleistungen Pfarrbesoldung Land Brandenburg
(Anteil für Kirchenkreis Mecklenburg) 7.700 €
Staatsleistungen für Pfarrbesoldung gesamt: 13.667.500 €
- 4.2.3** Nach dem Staatskirchenvertrag des Landes Schleswig-Holstein sind die Leistungen für den Dom Schleswig (1,38 %) und die Katasterleistungen für abgelöste Rechte (1,66 %) zweckgebunden und werden im Wege des Vorwegabzuges nach § 2 Absatz 3 Finanzgesetz abgesetzt.
Bauunterhalt Dom Schleswig 180.400 €
Katasterleistungen 217.000 €
- 4.2.4** Die verbleibenden Staatsleistungen werden nach § 1 Absatz 1 und Absatz 2 Finanzgesetz den zu verteilenden Einnahmen zugerechnet.
- 4.3 Vorwegabzug**
- 4.3.1** Der gemäß § 2 Finanzgesetz der Nordkirche im Vorwegabzug aufzubringende Finanzbedarf für Gesamtkirchliche Aufgaben wird festgesetzt: 24.026.900 €
- 4.3.2** Aus den Einnahmen der Nr. 4.1 werden 3 % des Kirchensteuernettoaufkommens (Nr. 4.1.1) für den Kirchlichen Entwicklungsdienst (KED) bereitgestellt: 14.430.000 €
- 4.3.3** Der gemäß § 2 Finanzgesetz der Nordkirche im Vorwegabzug aufzubringende Finanzbedarf für die Versorgung wird festgesetzt: 91.770.200 €
- 4.4 Schlüsselzuweisungen**
Bezogen auf die verbleibenden Einnahmen werden die Schlüsselzuweisungen nach dem Finanzgesetz festgesetzt:
Einnahmen nach Vorwegabzügen 373.847.100 €
Anteil Landeskirche 70.731.900 €
Anteil Kirchenkreise 303.115.200 €
 darin enthalten Denkmalfondsmittel der Kirchenkreise 454.600 €
- 4.5 Abrechnung der Clearing-Rückstellung**
Sollten sich bei der Abrechnung der Clearing-Rückstellungen des Jahres 2013 auszuschüttende Beträge ergeben, so werden die Mittel den im Abrechnungsjahr 2013 bestehenden Körperschaften entsprechend der Verteilschlüssel 2013 zugerechnet. Für die Nordkirche werden 6 Mio. € an Ausschüttungsbeträgen erwartet.

Anteil Kirchenkreise	4.690.900 €
darin enthalten Denkmalfondsmittel der Kirchenkreise	7.100 €
Anteil Landeskirche	1.129.100 €
Anteil Kirchlicher Entwicklungsdienst	180.000 €

4.6 Ermächtigung zur Darlehensaufnahme

Das Landeskirchenamt darf folgende Darlehen aufnehmen:

- zur Finanzierung von Investitionen im Haushalt Gebäudemanagement bis zu 5 % vom Gebäuderestwert des gesamten Gebäudebestands gemäß Anlagespiegel,
- zur Aufrechterhaltung der kurzfristigen Liquidität bis zu 10.000.000 € und
- zur Finanzierung der Sanierung des Doms zu Schleswig nach Beschluss der Kirchenleitung mit Zustimmung des Finanzausschusses bis zur Höhe von 3.000.000 € und darüber hinaus mit Zustimmung der Landessynode.

5 Verteilmasse eines Mehr- oder Minderaufkommens

5.1 Ein Mehr- oder Minderaufkommen an den Einnahmen wird mit

18,92 % bei dem Anteil der Landeskirche und
81,08 % bei dem Anteil für die Kirchenkreise
berücksichtigt.

5.2 Ein Mehr- oder Minderaufkommen am Kirchensteuernettoaufkommen wird mit 3 % bei den Mitteln für den Kirchlichen Entwicklungsdienst (Nr. 4.3.2) berücksichtigt.

6 Gemeindeglieder, Wohnbevölkerung, Bauvolumen

6.1 Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise werden die Gemeindegliederzahlen, die Wohnbevölkerungszahlen und das Bauvolumen festgesetzt:

	Gemeindeglieder	Wohnbevölkerung	Bauvolumen cbm n. § 7 Abs. 2 FinG	Anteil
Altholstein	211.155	516.193	225.286	9,27%
Dithmarschen	81.405	134.295	194.425	3,36%
Hamburg-Ost	431.529	1.609.176	1.395.060	21,85%
Hamburg-West/Südholstein	220.321	744.063	332.136	10,60%
Lübeck-Lauenburg	174.322	392.044	695.794	7,81%
Mecklenburg	172.270	1.134.361	3.932.653	11,44%
Nordfriesland	99.983	165.459	363.380	4,37%
Ostholstein	109.893	203.176	167.225	4,58%
Plön-Segeberg	124.857	243.223	148.126	5,23%
Pommern	82.554	486.195	2.153.301	5,34%
Rantzeu-Münsterdorf	98.523	206.526	154.633	4,21%
Rendsburg-Eckernförde	124.891	233.429	160.675	5,19%
Schleswig-Flensburg	160.578	294.583	368.950	6,75%
Insgesamt	2.092.281	6.362.723	10.291.644	100,00%

Die Gemeindegliederzahlen und die Wohnbevölkerungszahlen wurden zum 1. April 2016 ermittelt. Das Bauvolumen wurde gem. Teil 5 Abschnitt 3 § 7 Absatz 2 Einführungsgesetz vom Landeskirchenamt für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 festgesetzt. Die Domkirchengemeinde Ratzeburg wird ab dem 1. Januar 2017 dem Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg zugeordnet und ist in der obigen Darstellung dort berücksichtigt.

6.2 Der Stichtag der Haushaltsplanung 2018 für die Ermittlung der Zahl der Wohnbevölkerung und für die Zahl der Gemeindeglieder wird auf den 1. April 2017 festgesetzt.

II. Haushaltsrechtliche Sonderbestimmungen

7 Anteile im landeskirchlichen Haushalt

7.1 Der Haushalt Verteilung erhält 45,00 % und die Haushalte der Hauptbereiche 55,00 % von dem Anteil der Landeskirche an den Einnahmen.

7.2 Der Hauptbereich 5 Frauen, Männer, Jugend erhält aus dem 55 %-Anteil vorab einen Betrag in Höhe von 500.000 € zur Auffüllung seiner Ausgleichsrücklage. Der danach verbleibende Anteil für die Hauptbereiche wird wie folgt aufgeteilt:

Hauptbereich 1 Aus- und Fortbildung			17,29 %	
	Der Hauptbereich 1 ist untergliedert in:			
-	Haushalt Hauptbereich 1	11,10 %		4.226.200 €
-	Vertragliche Leistungen	6,19 %		2.356.800 €
Hauptbereich 2 Seelsorge, Beratung u. ethischer Diskurs			14,72 %	5.604.500 €
Hauptbereich 3 Gottesdienst und Gemeinde			7,97 %	3.034.500 €
Hauptbereich 4 Mission und Ökumene			12,59 %	
	Der Hauptbereich 4 ist untergliedert in:			
-	Haushalt Hauptbereich 4	6,06 %		2.307.300 €
-	Zuweisung an Zentrum für Mission und Ökumene	6,53 %		2.486.300 €
Hauptbereich 5 Frauen, Männer, Jugend			13,00 %	4.949.700 €
Hauptbereich 6 Medienarbeit			9,93 %	
	Der Hauptbereich 6 ist untergliedert in:			
-	Haushalt Hauptbereich 6	5,53 %		2.105.500 €
-	Zuweisung an Evang. Presseverband Nord	4,40 %		1.675.300 €
Hauptbereich 7 Diakonie			24,50 %	
	Der Hauptbereich 7 ist untergliedert in:			
-	Haushalt Hauptbereich 7	7,64 %		2.908.900 €
-	Zuweisung an Diakonisches Werk Hamburg	6,16 %		2.345.400 €
-	Zuweisung an Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern	3,13 %		1.191.700 €
-	Zuweisung an Diakonisches Werk Schl.-Holstein	6,10 %		2.322.500 €
-	Zuweisung an Diakonie-Hilfswerk Hamburg	1,47 %		559.700 €
			100,00 %	38.074.300 €

7.3 Sollte die Ergebnisrechnung des Mandanten „Vertragliche Leistungen“ einen Fehlbetrag ausweisen, so sind zum Ausgleich Rücklagen in der Reihenfolge heranzuziehen:

1. freie Rücklage des Mandanten
2. Ausgleichsrücklage des Mandanten
3. zweckgebundene Rücklagen für den Mandanten
4. freie Rücklagen der Dezernate Kirchliche Handlungsfelder und Dienst der Pastorinnen und Pastoren des Haushaltes der Leitung und Verwaltung entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit.

8 Außerplanmäßige und überplanmäßige Maßnahmen

Eine außerplanmäßige Maßnahme oder eine überplanmäßige Maßnahme, deren Gesamtaufwand den Planansatz um mehr als 100.000 € überschreitet, erfordert nach Artikel 85 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung einen Beschluss der Kirchenleitung mit Einwilligung des Finanzausschusses. In Fällen von Eilbedürftigkeit reicht die vorherige Zustimmung des vorsitzenden Mitgliedes oder des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes des Finanzausschusses aus. Das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied hat den Finanzausschuss zu informieren.

Unumgängliche außerplanmäßige oder überplanmäßige Maßnahmen bedürfen keines Beschlusses der Kirchenleitung. Eine außerplanmäßige oder überplanmäßige Maßnahme ist unumgänglich, wenn sie auf Grund einer gesetzlichen oder vor Beginn des Haushaltsjahres bestehenden vertraglichen Verpflichtung erfolgt.

Eine außerplanmäßige Maßnahme oder eine überplanmäßige Maßnahme, deren Gesamtaufwand den Planansatz um weniger als 100.000 € überschreitet, darf vom jeweiligen Dezernat des Landeskirchenamtes durchgeführt werden, wenn die Finanzierung unter Einbeziehung der entsprechenden zweckgebundenen Rücklage oder einer freien Rücklage gewährleistet ist.

9 Bewirtschaftungsvermerke

9.1 Außerordentliche Rücklagenbildung

9.1.1 Aus dem Anteil für die Landeskirche wird ein Betrag von 1.000.000 € einer gesonderten Rücklage des Haushalts Verteilung (Mandant 18) zugeführt.

9.1.2 Die Haushaltsplanung berücksichtigt die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage beim Haushalt Verteilung (Mandant 18) in Höhe von 0,8 % des Anteils für die Landeskirche nach Nr. 3 mit einem Betrag von 565.900 €. Diese Rücklage ist vorgesehen für Maßnahmen der Landeskirche aufgrund des Klimaschutzgesetzes der Nordkirche.

9.2 Ausgleichsrücklage des Haushalts Verteilung (Mandant 18)

Die Ausgleichsrücklage für die Haushalte nach Nr. 2.2.3.1 und den Haushalt des Rechnungsprüfungsamtes wird im Haushalt Verteilung (Mandant 18) geführt und gleicht ein Minderaufkommen der geplanten Einnahmen aus. Überschüsse des Haushalts Verteilung sind der Ausgleichsrücklage zuzuführen, bis ein Bestand von 60 %, bezogen auf die Schlüsselzuweisungen des Planungsjahres, erreicht ist. Diese Vorgabe ist weitreichender als die Sollvorgabe für die Ausgleichsrücklage nach § 68 Absatz 1 KRHhFVO (50 % an den durchschnittlichen Einnahmen der vorangegangenen drei Haushaltsjahre). Bis zur Erreichung des Bestandes von 60 % können die freien Rücklagen der Haushalte nach Satz 1 angerechnet werden.

9.3 Zweckgebundene Rücklage des Haushalts Verteilung (Mandant 18)

Beim Haushalt Verteilung ist aus dem 45 %-Anteil eine zweckgebundene Rücklage für Baumaßnahmen im Bereich von Leitung und Verwaltung in Höhe von 1.000.000 € zu bilden.

9.4 Minderausgaben und Mehreinnahmen

Die Schlüsselzuweisungen des Haushaltes Leitung und Verwaltung (Mandant 6) werden in Höhe des Planansatzes bereitgestellt. Minderausgaben können in der jeweiligen Kostenstellengruppe oder Kostenstelle den Rücklagen zugeführt werden.

Sollten im Haushalt Verteilung (Mandant 18) Mehreinnahmen entstehen, so werden diese der Ausgleichsrücklage, der zweckgebundenen und der freien Rücklage des Haushaltes Verteilung zugeführt.

9.5 Fehlbetrag im Haushalt der Leitung und Verwaltung

Der Haushalt der Leitung und Verwaltung wird ohne Fehlbetrag geplant.

Sollte sich in einer Kostenstellengruppe trotz des zugewiesenen Plananteils ein Defizit ergeben, so ist dieses durch die jeweiligen Rücklagen zu decken. Entsprechendes gilt für die zugeordneten Haushalte nach Nr. 2.2.3.1 ohne den Haushalt des Personalkostenbudgets.

Vorsorglich ist eine Regelung vorzusehen, falls aufgrund eines Fehlbetrags eine Darlehensaufnahme zum Haushaltsausgleich notwendig ist. Hierzu ist ein Beschluss der Kirchenleitung mit vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses erforderlich. Ein Beschluss zur Darlehensaufnahme kann nur auf Grund eines Konzeptes zur Darlehenstilgung gefasst werden.

9.6 Verfügung über die Rücklagen

Die für die Kostenstellen verantwortlichen Stellen des Haushalts Leitung und Verwaltung können über die zugehörigen Rücklagen verfügen. Zweckbindungen sind einzuhalten.

Über die Personalkostenrücklage entscheidet das Landeskirchenamt auf Vorschlag des Präsidenten des Landeskirchenamtes. Der Kirchenleitung steht ein Initiativrecht für Maßnahmen zu, die aus der gesonderten Rücklage nach Nr. 9.1.1 und der freien Rücklage des Haushalts Verteilung (Mandant 18) finanziert werden sollen. Über die zweckgebundene Rücklage nach Nr. 9.3 entscheidet die Kirchenleitung auf Vorschlag des Landeskirchenamtes.

10 Budgetregeln der Hauptbereiche

- 10.1** Die budgetbewirtschaftenden Stellen der Hauptbereiche müssen das ihnen zur Verfügung gestellte Budget hinsichtlich der Finanzmittel und Stellen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einsetzen und die Finanzierung der dem Budget zu Grunde gelegten Aufgaben und Ziele sicherstellen. Dabei sind insbesondere das Hauptbereichsgesetz, die Rechtsverordnung für das Gebäudemanagement, das Kirchengesetz und die Rechtsverordnung für die Haushaltsführung in der Nordkirche nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens sowie die Budgetregeln einzuhalten. Über das jeweilige Hauptbereichsbudget hinaus können keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden, d. h. alle laufenden Aufwendungen (auch die in künftigen Perioden anfallenden Aufwendungen wie z. B. Altersteilzeitregelungen) und Investitionen sind daraus zu leisten. In der Planung der Aufwendungen und Investitionen ist zu berücksichtigen, dass gemäß dem Beschluss der Verfassungsgebenden Synode der landeskirchliche Anteil zukünftig auf 18,72 % absinkt und zukünftig ein geringerer Anteil an den Erträgen der Landeskirche zur Verfügung steht.
- 10.2** Die budgetbewirtschaftenden Stellen der Hauptbereiche sind gehalten, ihre mittelfristige Planung so auszurichten, dass sie auf Veränderungen reagieren und Vorgaben der zielorientierten Planung angemessen umsetzen können. Um flexible Planungen zu unterstützen, können die Hauptbereiche 1, 2, 3, 5 und 6 jeweils bis zu acht Projektstellen in ihre Stellenplanung aufnehmen. Bei der Stellenbesetzung sind die Bestimmungen nach Nr. 10.7 zu beachten.
- 10.3** Die Hauptbereiche müssen einen Prozentanteil an den Schlüsselzuweisungen nach Nr. 7.1 einem übergeordneten Fonds für hauptbereichsübergreifende Projekte verpflichtend zuführen und weisen dies durch eine Zuweisung an diesen Fonds aus. Die Prozentquote und die Ausnahmen von dieser Regelung werden in Nr. 10.10 festgelegt. Die Mittel sind nur unter Einhaltung von Nr. 10.8, nach Absprache mit der Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen für entsprechende gemeinsame Programme, Projekte und Umsetzung von Zielen, einzusetzen. Die Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen legt das Verfahren über die Verwendung der Fondsmittel fest. Der Kirchenleitung steht im Rahmen der zielorientierten Planung ein Initiativrecht für Maßnahmen zu, die aus hauptbereichsübergreifenden Mitteln finanziert werden können.
- 10.4** Die Hauptbereiche haben die Liquidität jederzeit anhand geeigneter Planungs- und Kontrollinstrumente sicherzustellen.
- 10.5** Sollte aufgrund eines Fehlbetrages in einem Hauptbereich eine Darlehensaufnahme notwendig sein, so ist hierzu ein Beschluss der Kirchenleitung mit vorheriger Zustimmung des Finanzausschusses erforderlich. Der Beschluss zur Darlehensaufnahme kann nur auf Grund eines Konzeptes zur Darlehenstilgung gefasst werden.
- 10.6** Die Hauptbereiche bilden Ausgleichsrücklagen, welchen Mittel zugeführt werden, bis der für den jeweiligen Hauptbereich definierte Mindestbestand, bezogen auf die Schlüsselzuweisung nach Nr. 7.2 des Planjahres, erreicht ist. Die Hauptbereichsleitungen oder im Falle der Hauptbereiche nach § 11 des Hauptbereichsgesetzes die Steuerungsgruppen sind verpflichtet darzulegen, wie der Mindestbestand erreicht wird. Der Mindestbestand der Ausgleichsrücklage wird unter Berücksichtigung der Risiken aus Drittmittelfinanzierung wie folgt festgesetzt:

Haushalt Hauptbereich 1	70 %
Haushalt Hauptbereich 1 Vertragliche Leistungen	60 %
Haushalt Hauptbereich 2	70 %
Haushalt Hauptbereich 3	60 %
Haushalt Hauptbereich 4	60 %
Haushalt Hauptbereich 5	80 %
Haushalt Hauptbereich 6	60 %
Haushalt Hauptbereich 7	60 %

Die freien Rücklagen der Arbeitsbereiche werden auf den Bestand der Ausgleichsrücklage angerechnet.

- 10.7** Für mehrjährige Projekte im Hauptbereich sind vor Projektbeginn 75 % der Gesamtfinanzierung sicherzustellen. Mit Einwilligung des zuständigen Dezernats des Landeskirchenamtes kann unter Berücksichtigung der Kirchensteuerprognose des Finanzdezernats der prozentuale Anteil im Einzelfall bis auf 50 % abgesenkt werden.
- Bei Projekten mit einer Dauer von bis zu fünf Jahren kann die Hauptbereichsleitung die Stellen im Rahmen des Stellenplans unter Beachtung des Hauptbereichsgesetzes besetzen. Die vorherige Zustimmung des Landeskirchenamtes hinsichtlich arbeits- und dienstrechtlicher Gesichtspunkte ist erforderlich.
- 10.8** Über die Entnahme von Rücklagen des Hauptbereiches entscheidet die Hauptbereichsleitung oder im Falle der Hauptbereiche nach § 11 des Hauptbereichsgesetzes die Steuerungsgruppe im Rahmen der geltenden Bestimmungen.
- 10.9** Die Zuführungen an rechtlich selbstständige Dienste und Werke in den Hauptbereichen 4, 6 und 7, soweit sie als prozentuale Quote am Anteil nach Nr. 7.1 ermittelt werden, sind von den Budgetregeln nach Nr. 10.6 ausgenommen. Das Gleiche gilt für die Anteile an den Vertraglichen Leistungen des Hauptbereichs 1, die nach feststehenden Prozentsätzen Dritten zugewiesen werden. Die Zuweisung von Mitteln an die rechtlich selbstständigen Dienste und Werke geschieht in der Erwartung, dass diese zur eigenverantwortlichen, vorsorgenden Finanzplanung verpflichtet sind.
- 10.10** Aus dem Anteil für die Hauptbereiche wird eine prozentuale Quote nach Nr. 7.1 dem Fonds für hauptbereichsübergreifende Mittel zugeführt.
- Für das Haushaltsjahr 2017 wird der nach Nr. 10.3 im Haushalt eines Hauptbereichs zu veranschlagende Anteil für hauptbereichsübergreifende Mittel auf 2,5 % festgesetzt.
- Die Regeln nach Nr. 10.3 gelten nicht für den Haushalt Vertragliche Leistungen des Hauptbereiches 1 und die Zuführungen an die rechtlich selbstständigen Dienste und Werke in den Hauptbereichen 4, 6 und 7, soweit sie als prozentuale Quote am Anteil nach Nr. 7.1 ermittelt werden.
- 10.11** Die Steuerungsgruppe des Hauptbereiches 4 Mission und Ökumene legt aus den sich nach Nr. 4.3.2 und Nr. 4.5 ergebenden Mitteln nach eigenem Ermessen unter Beachtung bestehender Arbeitsbeziehungen einen Betrag zur Förderung von Osteuropaprojekten fest.
- 11 Stellenplan**
- In besonders begründeten Fällen, wenn die Maßnahme als unvorhersehbar, unabdingbar und unaufschiebbar anerkannt wird, können weitere Stellen durch Beschluss der Kirchenleitung mit Zustimmung des Finanzausschusses eingerichtet werden.
- 12 Bürgschaften**
- Das Landeskirchenamt wird bevollmächtigt, zu Lasten der Landeskirche Bürgschaften für ihre Dienste, Werke und Einrichtungen bis höchstens 2 Mio. € einzugehen. Bürgschaften bis höchstens 250.000 € können vom Kollegium des Landeskirchenamtes erklärt werden; bei Bürgschaften über 250.000 € ist zusätzlich die Zustimmung des Finanzausschusses erforderlich. Über die Entwicklung und den Stand der übernommenen Bürgschaften ist Buch zu führen. Das Ergebnis dieser Buchführung muss im Jahresabschluss aufgeführt werden. Die Entwicklung und der Stand an eingegangenen Bürgschaften sind während der Laufzeiten der Bürgschaften im Haushaltsplan darzustellen, dabei sind Inanspruchnahmen aus den Bürgschaften auszuweisen.
- Die Bürgschaftssicherungsrücklage muss einen Bestand von mindestens 25 % des Ausfallrisikos haben.
- 13 Verzichtserklärung nach § 25 b KBesG und § 11 KVersG**
- Empfängerinnen oder Empfänger von Besoldung oder von Versorgungsbezügen können nach § 25 b KBesG oder § 11 KVersG auf Teile ihrer Bezüge verzichten. Die durch Verzichtserklärung eingesparten Haushaltsmittel werden einem besonderen Fonds zugeführt.
- 14 Entnahmen aus dem Versorgungssicherungs-Fonds**
- Versorgungsleistungen und Beihilfen im Versorgungsfall für Personen, die nach dem 31. Dezember 2005 in ein öff.-rechtl. Dienstverhältnis (Probe- oder Lebenszeit) übernommen wurden, werden aus dem Versorgungssicherungs-Fonds nach § 1 der Rechtsverordnung über die Erhebung von Versorgungsbeiträgen für die Stiftung zur Altersversorgung zur Sicherung der Altersversorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gedeckt. Der Versorgungssicherungs-Fonds gleicht die aus dem Versorgungshaushalt geleisteten Aufwendungen zum Ende des darauf folgenden Quartals aus.

15 Verpflichtungsermächtigungen

- 15.1** Über die Entwicklung und den Stand der Verpflichtungsermächtigungen ist Buch zu führen. Das Ergebnis der Buchführung geht in den Jahresabschluss ein. Während der gesamten Laufzeit einer Verpflichtungsermächtigung sind ihre Entwicklung und ihr jeweiliger Stand als Anlage zum Haushalt des jeweils laufenden Haushaltsjahres darzustellen.
- 15.2** Die bestehenden Verpflichtungen nach § 13 des bis zum 31. Dezember 2005 in der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche geltenden Finanzgesetzes wurden zunächst aus der Sonderfondsrücklage bedient. Die Sonderfondsrücklage ist erschöpft und die Verpflichtungen werden von den Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gemäß Artikel 2 des 10. Finanzgesetz-Änderungsgesetzes der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche abgesetzt. In 2017 sind Verpflichtungen in Höhe von 79.300 € zu decken.

16 Beauftragung des Finanzausschusses

- 16.1** Der Finanzausschuss der Landessynode wird beauftragt, den nach Nr. 2.2.2 dem Versorgungshaushalt zugeordneten Haushalt der Stiftung zur Altersversorgung sowie die dem Haushalt der Leitung und Verwaltung zugeordneten Haushalte nach Nr. 2.2.3.1 und die Haushalte der Hauptbereiche nach Nr. 2.2.3.2 in einem gesonderten Verfahren durch Beschluss festzustellen.
- 16.2** Der Finanzausschuss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird beauftragt, die Jahresabschlüsse der Haushalte nach Nr. 16.1 abzunehmen.

17 § 34 Absatz 4 KRHhFVO – Festlegung der zuständigen Stelle

Für den Bereich der Landeskirche wird das Landeskirchenamt als zuständige Stelle nach § 34 Absatz 4 KRHhFVO bestimmt.

18 § 7 Absatz 3 Finanzgesetz – Sonderzuweisung an den Kirchenkreis Nordfriesland

Ab 2016 wird die Sonderzuweisung nach § 7 Absatz 3 Finanzgesetz an den Kirchenkreis Nordfriesland auf 0,2 % von dem auf die Kirchenkreise insgesamt entfallenden Anteil an den Einnahmen festgesetzt. Die Sonderzuweisung muss jeweils nach drei Jahren überprüft und im Haushaltsbeschluss festgelegt werden.

19 Kirchliche Zusatzversorgung der landeskirchlichen Mitarbeitenden

- 19.1** Aufgrund des Wechsels von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zur Evangelischen Zusatzversorgungskasse in Darmstadt (EZVK) zur Absicherung der kirchlichen Zusatzversorgung der landeskirchlichen Mitarbeitenden fallen geringere Beiträge an. Die Differenzbeträge zwischen den an die VBL und den an die EZVK zu zahlenden Beiträgen werden in einer Rückstellung gesammelt. Die Rückstellung wird für die zukünftige Gegenwertzahlung an die VBL verwendet. Für die Jahre 2016 bis 2018 beträgt die Differenz 5,6 %.
- 19.2** Die Bildung einer Rückstellung nach Nr. 19.1 entfällt für drittmittelfinanzierte Stellen, wenn der Drittmittelgeber die Aufwendungen für die Bildung der Rückstellung nicht erstattet.
- 19.3** Für den Fall, dass der Anteil der Landeskirche an den Schlüsselzuweisungen nach Nr. 4.4 den Betrag von 72.000.000 € übersteigt, ist der diesen Betrag übersteigende Anteil der VBL-Rückstellung beim Mandanten Verteilung zuzuführen.
- 19.4** Sollte im laufenden Haushaltsjahr der Gegenwert an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder geleistet werden oder eine Umschuldung des für die geleistete Gegenwertzahlung aufgenommenen Darlehns erforderlich werden, so können zur Finanzierung die Mittel nach Nr. 9.1.1 und die in den Rückstellungen nach Nr. 19.1 bis Nr. 19.3 angesammelten Beträge eingesetzt werden.

20 Veröffentlichung

Der Gesamthaushalt mit Erläuterungen und Anlagen liegt im Dienstgebäude des Landeskirchenamtes in Kiel, Dänische Straße 21–35 (Bibliotheksraum), zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwerin, 1. Dezember 2016

Der stellvertretende Vorsitzende der Ersten Kirchenleitung

Dr. Andreas von Maltzahn
Bischof

Az.: NK 0610 – 3 FH HI

Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein Vom 30. November 2016

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein hat am 21. September 2016 gemäß Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 12 der Verfassung in Verbindung mit Teil 5 § 9 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) – Finanzgesetz –, das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, die folgende Finanzsatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz, Aufgabe der Finanzsatzung

(1) Der Kirchenkreis erhält nach Teil 5 Einführungsgesetz vom 7. Januar 2012 (Finanzgesetz) in der jeweils gültigen Fassung zur Erfüllung seiner verfassungsgemäßen Aufgaben in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen.

(2) Diese Finanzsatzung regelt die Grundlagen der Haushaltswirtschaft des Kirchenkreises, die Verteilung der Schlüsselzuweisungen und anderer Mittel sowie die Zweckbindung kirchlicher Mittel.

§ 2

Finanzplanung

(1) Der Haushaltswirtschaft des Kirchenkreises liegt eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde. ²Erstes Finanzplanungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. ³Die Finanzplanung ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. ⁴Als Bestandteil der Finanzplanung ist eine Bauunterhaltungs- und Investitionsplanung einschließlich Prioritätenplanung aufzustellen und fortzuführen. ⁵Der Finanzplan mit seinen Anlagen ist dem jeweiligen Haushaltsplan als Anlage beizufügen.

(2) Die Errichtung, Aufhebung oder Änderung der Pfarrstellen des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden sind in einer fünfjährigen Pfarrstellenstrukturplanung darzustellen und fortzuführen. ²Der Pfarrstellenstrukturplan ist dem jeweiligen Finanzplan als Anlage beizufügen.

(3) Für die Finanzierung von Investitionen (§ 6 Absatz 1 Nummer 2) sowie denkmalpflegerischen Aufgaben (§ 6 Absatz 1 Nummer 3) kann der Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat einen Bedarfs- und Zeitplan aufstellen.

§ 3

Finanzverteilung

(1) Zur Verteilmasse gehören die beim Kirchenkreis verbleibenden Schlüsselzuweisungen nach § 6 Absatz 1 und 2 des Finanzgesetzes. ²Diese werden in einem gesonderten Abrechnungskreis im Haushalt nachgewiesen. ³Daneben fließen in diesen Abrechnungskreis die Erstattungen für die Versicherungspauschalen der drittfinanzierten Einrichtungen, die Soldatenkirchensteuer, Ertragnisse aus dem Pfarrver-

mögen nach § 5 Absatz 2 und weitere Finanzmittel des Kirchenkreises, die durch Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode festgelegt werden, in die Verteilmasse ein. ⁴Die Höhe der Verteilmasse für das jeweilige Haushaltsjahr wird von der Kirchenkreissynode im Rahmen des Haushaltsplanes verbindlich festgelegt. ⁵Ergibt sich als Jahresergebnis aus der Verteilmasse gegenüber den Planansätzen unter Berücksichtigung der übrigen Erträge und Aufwendungen ein Fehlbetrag bzw. ein Überschuss, erfolgt ein Ausgleich über die Kirchensteuerausgleichsrücklage bzw. „Ausgleichsrücklage Personalkosten Kita“ im selben Haushaltsjahr.

(2) Im Rahmen des jährlichen Haushaltsbeschlusses legt die Kirchenkreissynode nach Abzug des Gemeinschaftsanteils für das jeweils übernächste Haushaltsjahr im Voraus einen Vomhundertsatz, der das Verhältnis der Zuweisungen für den Kirchenkreis einerseits (§ 4 Absatz 4 Kirchenkreisanteil) und der Kirchengemeinden andererseits (§ 4 Absatz 5 Gemeindeanteil) beinhaltet, fest.

(3) Im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen beschließt die Kirchenkreissynode für das jeweils übernächste Haushaltsjahr im Voraus einen Vomhundertsatz, der zur Verteilung an die Träger von Kindertagesstätten gemäß § 4 Absatz 3 Buchstabe d aus den Kirchensteuereinnahmen kommt. ²Das Nähere über die Vergabe der Mittel regelt die jeweilige Richtlinie, die der Kirchenkreisrat im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss aufgrund dieser Satzung erlässt.

§ 4

Gemeinschaftsanteil, Kirchenkreisanteil, Gemeindeanteil

(1) Die Verteilmasse eines Haushaltsjahres ist der nach § 3 Absatz 1 festgesetzte Betrag.

(2) Aus der Verteilmasse werden Anteile für gemeinschaftlich zu finanzierende Aufgaben (Gemeinschaftsanteil), für den Kirchenkreis (Kirchenkreisanteil) und für die Kirchengemeinden (Gemeindeanteil) gebildet. ²Die Höhe der jeweiligen Anteile ergibt sich aus § 3 Absatz 2.

(3) Im Gemeinschaftsanteil sind die Mittel für folgende Aufgaben zu veranschlagen:

- a) die Rücklagenzuführung für die gemeinsamen Rücklagen (§ 6) des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden,
- b) die Besoldung und Versorgung für die Pastorinnen und Pastoren sowie die an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes abzuführenden Beträge zur Sicherstellung der Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten,
- c) die Finanzierung des Verwaltungszentrums,
- d) Förderung für Träger von Kindertagesstätten (Trägerförderung),
- e) die Finanzierung der Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises,

- f) Weitere, jeweils durch Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode festzulegende Gemeinschaftsprojekte.
- (4) Im Kirchenkreisanteil sind die Mittel
- der Gremien und der Leitungsorgane des Kirchenkreises,
 - der unselbstständigen Dienste, Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises,
 - für die Diakonisches Werk Altholstein GmbH,
 - für die Aufwendungen aufgrund besonderer Rahmenbedingungen

zu veranschlagen.

(5) ¹Im Gemeindeanteil werden die Mittel zur Finanzierung der kirchengemeindlichen Aufgaben veranschlagt. ²Der Gemeindeanteil wird wie folgt verteilt:

- 15 Prozent des Gemeindeanteils werden als Grundzuweisung zu gleichen Teilen an jede Kirchengemeinde verteilt,
- der verbleibende Betrag innerhalb des Gemeindeanteils erfolgt als Schlüsselzuweisung nach der Anzahl der Gemeindeglieder an die Kirchengemeinden.

³Hierbei finden die Umgemeindungen Berücksichtigung. ⁴Der Stichtag für die Zahl der Gemeindeglieder wird auf den 1. April des vorherigen Jahres festgelegt.

§ 5

Eigene Einnahmen der kirchlichen Körperschaften, Pfarrland-Erträge

(1) Eigene Einnahmen der kirchlichen Körperschaften wie Zuschüsse Dritter, Erstattungsleistungen, Gebühren und Beiträge, Zinserträge aus eigenen Rücklagen, freiwilliges Kirchgeld, Einnahmen aus selbstständigen und unselbstständigen Stiftungen und Beteiligungen werden bei der Finanzverteilung nicht angerechnet.

(2) ¹Die Widmung des Pfarrvermögens zur Mitfinanzierung der Besoldungsaufwendungen für die Pfarrstellen bleibt von Absatz 1 unberührt. ²Die Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sind zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung an den Kirchenkreis abzuführen. ³Die Kirchengemeinden erhalten einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von fünf Prozent des Bruttobetrag der laufenden Erträge aus der Verpachtung ihrer eigenen Pfarrländereien. ⁴Übersteigt beim Verkauf von Pfarrland der Erlös die Beschaffungskosten des Ersatzlandes, so kann unter Abweichung von § 15a Absatz 2 Satz 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes bis zu 20 Prozent des überschüssigen Betrages für einen dringenden örtlichen Bedarf verwendet werden. ⁵Der Beschluss des Kirchengemeinderates bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat.

§ 6

Gemeinsame Rücklagen

(1) Die gemeinsam zu bildenden Rücklagen für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis sind:

- Kirchensteuerausgleichsrücklage
- Investitionsrücklage
- Baudenkmalrücklage
- Klimaschutzrücklage
- „Ausgleichsrücklage Personalkosten Kita“

(2) ¹Die Kirchensteuerausgleichsrücklage soll zukünftig mindestens in Höhe von 30 Prozent des Mittelwertes der Schlüsselzuweisungen (Steuerzuweisung ohne Clearing) der vorangegangenen drei Haushaltsjahre gehalten werden. ²Bis zu einem Drittel der Kirchensteuerausgleichsrücklage kann als Betriebsmittelrücklage verwendet werden.

(3) ¹Die Mittel, die den Rücklagen zufließen, werden mit dem Beschluss zum Haushalt des Kirchenkreises jährlich festgelegt. ²Die hierfür erforderlichen Beträge werden im Gemeinschaftsanteil gemäß § 4 Absatz 3 dieser Satzung bereitgestellt. ³Zinserträge der Rücklagen sind den Rücklagen zuzuführen.

(4) Das Nähere über die Vergabe der entnommenen Mittel gemeinsamer Rücklagen regelt die jeweilige Richtlinie, die der Kirchenkreisrat im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss aufgrund dieser Satzung erlässt.

(5) Weitere Rücklagen können gebildet werden.

§ 7

Rücklagen des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis bildet eine Haushaltsausgleichsrücklage.

(2) Weitere Rücklagen können gebildet werden.

§ 8

Verwaltungskostenanteile

(1) Die Mittel für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte, die als Grundleistungen nach dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz dem Verwaltungszentrum zugewiesen sind, werden im Gemeinschaftsanteil veranschlagt.

(2) ¹Für die Durchführung der Verwaltungsaufgaben, die sich nicht aus dem Leistungskatalog des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes ergeben und die dem Verwaltungszentrum zur Erledigung übertragen werden, kann ein Verwaltungskostenanteil erhoben werden. ²Dieser ist auf der Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung zu erheben. ³Die Entgeltforderung entsteht mit der Leistungserbringung und ist mit der Rechnungsstellung fällig.

(3) Absatz 2 gilt auch für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie für die von ihnen betriebenen Dienste und Werke für die Erledigung von Grundleistungen nach dem Kirchenkreisverwaltungsgesetz für drittmittelfinanzierte Einrichtungen durch das Verwaltungszentrum.

§ 9**Finanzausschuss der Kirchenkreissynode**

(1) Der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode hat nach Artikel 52 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 der Verfassung folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. er bereitet die Entscheidungen der Kirchenkreissynode über den Haushalt des Kirchenkreises vor,
2. er gibt die Einwilligung zur Freigabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr durch den Kirchenkreisrat,
3. er gibt eine Stellungnahme zur erfolgten Rechnungsprüfung ab.

(2) Darüber hinaus bereitet der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode nach Artikel 52 Absatz 2 Nummer 4 der Verfassung die Beschlüsse zur fünfjährigen Finanzplanung vor.

(3) Zudem kann der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode den Kirchenkreisrat sowie auf deren Bitten die Kirchengemeinden und die Kirchengemeindeverbände in finanziellen Angelegenheiten beraten.

(4) Der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode wird nach Artikel 52 Absatz 1 der Verfassung gebildet. Er besteht aus sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

1. vier ehrenamtliche Mitglieder,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren oder aus der Gruppe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

4Für die Mitglieder werden jeweils aus den Personengruppen der Nummern 1 bis 4 aus der Mitte der Kirchenkreissynode stellvertretende Mitglieder gewählt, die zugleich Ersatzmitglieder sind.

(5) Mitglieder des Kirchenkreisrates können nicht Mitglieder des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode sein.

(6) Der Finanzausschuss der Kirchenkreissynode wählt aus seiner Mitte das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied.

§ 10**Rechtsweg**

(1) Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände können gegen Entscheidungen auf der Grundlage dieser Satzung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Kirchenkreisrat einlegen.

(2) Der Kirchenkreisrat hat die Stellungnahme des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode einzuholen und innerhalb von drei Monaten über den Widerspruch zu entscheiden. Den Widerspruchsführern soll die Gelegenheit zu weiteren Stellungnahmen gegeben werden.

§ 11**Übergangsbestimmungen**

Ergibt sich im gesonderten Abrechnungskreis 01 für das Jahr 2016 als Jahresergebnis aus der Verteilmasse gegenüber den Planansätzen unter Berücksichtigung der übrigen Erträge und Aufwendungen ein Fehlbetrag bzw. ein Überschuss erfolgt ein Ausgleich über die Kirchensteuerausgleichsrücklage im Haushaltsjahr 2016.

§ 12**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Finanzsatzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein vom 29. August 2012 (KABL. S. 276), die zuletzt geändert worden ist durch Satzung vom 2. Februar 2016 (KABL. S. 111), außer Kraft.

*

Kiel, 30. November 2016

Thomas Lienau -
Becker

Kurt Riecke

Vorsitzender des (L. S.) Weiteres Mitglied
Kirchenkreisrates

Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein

– Kirchenkreisrat –

*

Die vorstehende Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein ist durch das Landeskirchenamt mit Schreiben vom 5. Dezember 2016 (Az.: 10.8 Kkr. Altholstein – R Vu) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 5. Dezember 2016

Landeskirchenamt

Vullriede

Az.: 10.8 Kkr. Altholstein – R Vu

**Friedhofssatzung
für die Friedhöfe
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein
Vom 24. November 2016**

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein hat am 21. September 2016 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung, § 20 Absatz 3 und § 26 des Bestattungsgesetzes vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 56) geändert worden ist, die folgende Satzung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Verwaltung der Friedhöfe
- § 3 Außerdienststellung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Säрге und Urnen
- § 9 Ruhezeit
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Sargreihengrabstätten
- § 14 Sargwahlgrabstätten
- § 15 Nutzungszeit der Sargwahlgrabstätten
- § 16 Eingeschränktes Nutzungsrecht an Sargwahlgrabstätten
- § 17 Übertragung von Nutzungsrechten an Sargwahlgrabstätten
- § 18 Rückgabe von Sargwahlgrabstätten
- § 19 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten
- § 20 Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte
- § 21 Grabstätten für perinatal verstorbene Kinder
- § 22 Registerführung

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 23 Gestaltungsgrundsätze
- § 24 Wahlmöglichkeit
- § 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 26 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 27 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen
- § 28 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 29 Allgemeines
- § 30 Grabpflege, Grabschmuck
- § 31 Vernachlässigung

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 32 Zustimmungserfordernis
- § 33 Prüfung durch die Verwaltung
- § 34 Fundamentierung und Befestigung
- § 35 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 36 Unterhaltung
- § 37 Entfernung
- § 38 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 39 Benutzung der Leichenräume
- § 40 Trauerfeiern

IX. Haftung und Gebühren

- § 41 Haftung
- § 42 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 43 Übergangsregelungen
- § 44 Umwelt- und Naturschutz
- § 45 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für die vom Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein getragenen Friedhöfe Eichhof, Elmschenhagen, Friedrichsort, Neumühlen-Dietrichsdorf, Pries, Holtenu und Südfriedhof in ihrer jeweiligen Größe.

(2) ¹Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Gemeindeglieder der Kirchengemeinden des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein sowie aller sonstigen Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. ²Ferner werden Personen bestattet, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereichs des Friedhofsträgers gelebt haben (z. B. in Alten- und

Pflegeheimen), jedoch unmittelbar davor im Bereich des Friedhofsträgers wohnhaft waren.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Verwaltung.

§ 2

Verwaltung der Friedhöfe

(1) Die in § 1 Absatz 1 genannten kirchlichen Friedhöfe sind eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt in der Trägerschaft des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein.

(2) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben beauftragt der Kirchenkreisrat die Verwaltung.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können vom Kirchenkreisvorstand aus wichtigem Grund außer Dienst gestellt und entwidmet werden.

(2) ¹Nach Anordnung der beschränkten Außerdienststellung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. ²Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. ³Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.

(3) ¹Nach Anordnung der Außerdienststellung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. ²So weit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung des Bestatteten. ³Der Umbettungstermin soll den Berechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Das Gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichen Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.

(5) ¹Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofes als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. ²Die Entwidmung des gesamten Friedhofes wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten ab-

gelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

(6) Eine Ersatzgrabstätte nach Absatz 3 und 4 ist auf Kosten des Verursachers in angemessener Weise anzulegen.

(7) ¹Die Außerdienststellung, Entwidmung und Einziehung sind amtlich bekanntzumachen. ²Bei Wahlgrabstätten sind außerdem die Nutzungsberechtigten schriftlich zu benachrichtigen, sofern die Anschriften der Verwaltung bekannt sind.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.

(2) ¹Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeuge – zu befahren,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern,
- c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
- d) in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf den Friedhöfen zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Hunde unangeleint mitzubringen.

²Die Verwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und ihrer Ordnung vereinbar sind.

(3) Besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verwaltung.

(4) Der Kirchenkreisrat kann weitere Regelungen für die Ordnung auf den Friedhöfen erlassen.

(5) ¹Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. ²Die Verwaltung kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten der Friedhöfe untersagen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

(1) ¹Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner, Bestatterinnen und Bestatter sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Verwaltung. ²Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Gewerbetreibenden den Nachweis der fachlichen Qualifikation erbringen und persönlich zuverlässig sind.

(2) ¹Antragstellerinnen und Antragssteller des Handwerkes haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellerinnen und Antragssteller des handwerkähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung und Antragstellerinnen und Antragssteller der Gärtnerberufe ihre fachliche Qualifikation durch Vorlage des Berufsausweises für Friedhofsgärtner von der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. ³Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, der Verwaltung den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen kann die Verwaltung auf die Vorlage der Nachweise gemäß Absatz 2 verzichten, wenn der Antragsteller über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen kirchlichen Friedhof verfügt und diese Zulassung vorlegt.

(4) ¹Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. ²Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. ³Dazu haben die Gewerbetreibenden der Verwaltung den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während den von der Verwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(6) ¹Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. ²Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. ³Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterialien entsorgen. ⁴Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein Gewerbetreibender trotz wiederholter Mahnung gegen die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen verstoßen

hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

(8) ¹Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof vor Aufnahme der Leistungserbringung anzuzeigen. ²Die Absätze 1 bis 3 und 7 finden auf sie keine Anwendung.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Bestattung

(1) ¹Bestattungen sind unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. ²Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht bzw. das Recht auf Bestattung im Benehmen mit der Verwaltung nachzuweisen.

(2) Die Verwaltung setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 8 Särge und Urnen

(1) ¹Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. ²Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf schriftlichen Antrag die Bestattung ohne Sarg aber in Leichentüchern genehmigen, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, nachweislich eine Bestattung ohne Sarg vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. ³Entsprechende technische Voraussetzungen sind von den Auftraggebern der Bestattung auf eigene Kosten in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung zu schaffen. ⁴Im Erdreich verbleibende Leichentücher oder sonstige Behältnisse müssen aus leicht abbaubarem und umweltfreundlichem Material bestehen. ⁵Der Transport eines Toten auf dem Friedhof ist ausschließlich in einem geschlossenen Sarg zulässig.

(2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(4) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(5) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Die Särge für perinatal verstorbene Kinder sollen einschl. der

Sargfüße und der Verzierungen höchstens 0,60 m lang und 0,30 m hoch sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Verwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(6) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 3 entsprechend.

(7) 1Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern. 2In Urnengemeinschaftsgrabstätten dürfen Überurnen höchstens einen Durchmesser von 25 cm haben. 3In Baumgrabstätten dürfen nur biologisch abbaubare Urnen, ohne Über- oder Schmuckurnen, beigesetzt werden.

§ 9 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	25 Jahre
für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	20 Jahre
für Urnen	20 Jahre
für perinatal verstorbene Kinder	10 Jahre

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von Beauftragten der Verwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges bzw. des Leichnams im Leichentuch mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) 1Die Nutzungsberechtigten müssen Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.) soweit erforderlich, vor der Beisetzung auf ihre Kosten entfernen lassen. 2Über das Erfordernis entscheidet die Verwaltung.

(5) 1Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen aus Absatz 4 nicht nach und muss beim Ausheben der Gräber das Grabzubehör vom Friedhofpersonal entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Verwaltung zu erstatten. 2Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten soll grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) 1Bei Vorliegen eines berechtigten Grundes kann die Verwaltung einem Umbettungsantrag zustimmen. 2Die staatlichen Vorschriften sind zu beachten.

(3) 1Antragsberechtigt bei Umbettungen aus Reihengrabstätten sind der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner und die Verwandten Ersten Grades, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten. 2Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat der Antragsteller zu tragen.

(4) 1Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. 2Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) 1Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. 2Mit Zustimmung der Verwaltung können sie auch in belegten Grabstätten beigesetzt werden.

(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.

(9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte ist keine Umbettung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) 1Die Grabstätte bleibt Eigentum des Kirchenkreises. 2An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. 3Der Nutzungsberechtigte muss zur Wahrung seiner Rechte seine zustellfähige Anschrift und jede Änderung derselben mitteilen. 4Die Verwaltung ist im Falle von Hinweisen, Aufforderungen, Fristsetzungen oder sonstigen schriftlichen Erklärungen lediglich verpflichtet, deren Zusendung unter vorgenannter Anschrift zu versuchen; sie wird bei Postrückläufen noch eine Anfrage bei der Meldebehörde des zuletzt angegebenen Wohnortes durchführen und genügt ihren Verpflichtungen gegebenenfalls abschließend durch ein für drei Monate an der Grabstätte (Wahlgrabstätten) oder an dem Grabfeld (Reihengrabstätten) aufgestelltes Steckschild und eine amtliche Bekanntmachung ihrer Erklärung unter der Internetadresse www.friedhof-kiel.de/Bekanntmachung. 5Auf die Bereitstellung

wird in den Kieler Nachrichten unter amtliche Bekanntmachung hingewiesen.

(2) ¹Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. ²Für Wahlgrabstätten gelten § 14 und § 16.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Die Grabstätten werden angelegt als

- a) Sargreihengrabstätten
- b) Sargwahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Urnengemeinschaftsgrabstätten ohne gemeinschaftlichen Gedenkstein
- f) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit gemeinschaftlichem Gedenkstein
- g) Grabstätten für perinatal verstorbene Kinder
- h) Baumgrabstätten.

(5) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

a) Sargreihengrabstätten	Länge: 2,00 m	Breite: 1,15 m
b) Sargwahlgrabstätten	Länge: 2,50 m	Breite: 1,15 m
c) Urnenreihengrabstätten	Länge: 1,00 m	Breite: 0,80 m
d) Urnenwahlgrabstätten	Länge: 1,20 m	Breite: 1,00 m
e) Urnengemeinschaftsgrabstätten	Länge: 0,30 m	Breite: 0,30 m
f) Grabstätten für perinatal verstorbene Kinder	Länge: 1,00 m	Breite: 0,80 m
g) Baumgrabstätten	Durchmesser: 4,00 m	

Im Übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(6) Stimmen in den bestehenden Grabfeldern der Friedhöfe die Grabmaße mit den Maßen dieser Satzung nicht überein, hat das keinen Einfluss auf die Gebührenbemessung.

§ 13

Sargreihengrabstätten

(1) ¹Sargreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. ²Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) ¹In jeder Sargreihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. ²In Ausnahmefällen können gegen Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 1,00 m oder eine Urne zusätzlich beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit dadurch

nicht überschritten wird. ³Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.

(3) ¹Wird ein Sargreihengrab vor Ablauf der Überlassungszeit zurückgegeben, werden keine Grabstättengebühren erstattet. ²Lediglich in den ersten sechs Monaten nach der Vergabe kann die Hälfte der entrichteten Gebühr erstattet werden, wenn das Grab wieder verwendet werden kann und die feldweise Aufhebung dadurch nicht behindert wird.

(4) ¹Sargreihengräber werden nach Ablauf der Nutzungszeit geräumt. ²Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild im Schaukasten des Friedhofs bekanntgemacht.

§ 14

Sargwahlgrabstätten

(1) Sargwahlgrabstätten werden als Sondergräber mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben.

(2) ¹Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. ²Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt. ³Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. ⁴Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahren erfolglos durchgeführt worden ist.

(3) ¹In jeder Grabbreite darf nur eine Leiche bestattet werden. ²In Ausnahmefällen können gegen Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr ein Kindersarg bis zu einer Länge von 1,00 m oder eine Urne zusätzlich beigesetzt werden. ³Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.

(4) ¹In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigten und ihre Angehörigen bestattet werden. ²Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) der Ehegatte
- b) der eingetragene Lebenspartner
- c) die Kinder
- d) die Eltern
- e) die Geschwister
- f) die Großeltern und
- g) Enkelkinder sowie
- h) Ehegatten und eingetragene Lebenspartner der unter c, e, und g bezeichneten Personen.

(5) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Nutzungsberechtigten sowie der Einwilligung der Verwaltung.

§ 15

Nutzungszeit der Sargwahlgrabstätten

(1) ¹Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre, beginnend mit dem Tage der Zuweisung. ²Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert oder wiedererworben werden.

³Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wiedererworben, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.

(2) ¹Die Nutzungsberechtigten haben selbst für eine rechtzeitige Verlängerung oder einen rechtzeitigen Wiedererwerb zu sorgen. ²Auf den Ablauf der Nutzungszeit werden die jeweiligen Nutzungsberechtigten schriftlich hingewiesen, soweit die Anschriften der Verwaltung bekannt sind.

(3) ¹Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. ²Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung.

§ 16

Eingeschränktes Nutzungsrecht an Sargwahlgrabstätten

(1) Sind auf den Friedhöfen genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalles (vgl. § 12 Absatz 2 – Reservierung einer Grabstätte –) und nach Ablauf der Nutzungszeit nach § 15 (Erhaltung einer Grabstätte) ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Sargwahlgrabstätten verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechts besteht nicht.

(2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an der Sargwahlgrabstätte unterliegt den Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:

- a) Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen, solange es nicht vorzeitig nach Buchstabe c endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.
- b) Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann abweichend von § 15 Absatz 1 für eine kürzere Nutzungszeit verliehen werden.
- c) ¹Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem in der Sargwahlgrabstätte eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt wird. ²In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Sargwahlgrabstätten.
- d) Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die ermäßigte Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- e) Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Buchstabe c, so ist die entrichtete Grabnutzungsgebühr für volle Jahre, soweit sie auf den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts entfällt, auf die Grabnutzungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.

§ 17

Übertragung von Nutzungsrechten an Sargwahlgrabstätten

(1) ¹Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten auf einen Angehörigen gemäß § 14 Absatz 4 übertragen werden. ²Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung der Verwaltung.

(2) ¹Stirbt die oder der Nutzungsberechtigte, so geht das Nutzungsrecht auf eine Angehörige oder einen Angehörigen gemäß § 14 Absatz 4 mit deren oder dessen Zustimmung über. ²Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 14 Absatz 4 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person den Vorrang hat.

(3) ¹Die Rechtsnachfolge gemäß Absatz 2 können die Nutzungsberechtigten dadurch ändern, dass sie das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 14 Absatz 4 oder – mit Zustimmung der Verwaltung – einer anderen Person durch Vertrag übertragen. ²Eine Ausfertigung des Vertrages ist der Verwaltung unverzüglich einzureichen.

(4) ¹Die oder der neue Berechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach der Übertragung bzw. dem Rechtsübergang die Umschreibung auf ihren bzw. seinen Namen zu beantragen. ²Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung bzw. der Rechtsübergang nicht hinreichend nachgewiesen ist. ³Solange der Übergang nicht anerkannt ist, sind Bestattungen, mit Ausnahme des bzw. der bisherigen Nutzungsberechtigten, nicht zulässig.

(5) Die Übertragung bzw. der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch die Verwaltung.

(6) ¹Angehörigen der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. ²Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu.

§ 18

Rückgabe von Sargwahlgrabstätten

(1) ¹Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. ²Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. ³Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Verwaltung.

(2) Entrichtete Nutzungsgebühren für zurückgegebene Nutzungsrechte an Grabstätten oder Grabbreiten, die von Grabstätten mit mehreren Grabbreiten zur Verkleinerung der Grabstätte abgetrennt worden sind, werden nicht erstattet.

§ 19

Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) ¹Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer einer 20-jährigen Nutzungszeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. ²Innerhalb der ersten 10 Jahre nach der ersten Urnenbeisetzung kann eine zweite Urne beigesetzt werden. ³Die Nutzungszeit muss dann generell einmalig um 10 Jahre verlängert werden.

(2) ¹Urnenwahlgrabstätten sind Sondergräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer einer 25-jährigen Nutzungszeit verliehen wird. ²Es werden Urnenwahlgrabstätten angelegt für zwei Urnen. ³Die Verwaltung kann, gegen Entrichtung einer Gebühr, Ausnahmen zulassen.

(3) ¹Baumgrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten an einem vorhandenen oder neu zu pflanzenden Baum. ²Das Nutzungsrecht wird auf Antrag für die Dauer einer 20-jährigen Nutzungszeit verliehen. ³Baumgrabstätten werden angelegt für vier Urnen. ⁴Die Neuanpflanzung erfolgt durch die Verwaltung. ⁵Für den Fall eines Sturmschadens, Schädlingsbefalls oder anderweitigen Zerstörung des Baumes wird von der Verwaltung ein neuer Jungbaum, wenn möglich auf der Grabstätte, ansonsten in unmittelbarer Nähe gepflanzt. ⁶Die Beisetzung der Urnen erfolgt im Traufenbereich des Baumes. ⁷Eine individuelle Bepflanzung und Gestaltung ist nicht zugelassen. ⁸Der Standort des Grabmals wird durch die Verwaltung festgelegt. ⁹Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Urnengrabstätten die Vorschriften für Sargreihengrabstätten bzw. Sargwahlgrabstätten entsprechend.

§ 20

Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte

(1) ¹Grabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte können als Reihengrabstätten oder Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen angelegt werden. ²Die gärtnerische Anlage und Unterhaltung einschließlich der Rahmenbepflanzung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit ausschließlich durch die Verwaltung. ³An dem dafür vorgesehenen Ablageplatz der Gemeinschaftsgrabstätte dürfen nur Blumen und Gestecke niedergelegt werden. ⁴Die Verwaltung ist berechtigt, verwelkte Blumen und Kränze sowie unzulässig abgelegten Grabschmuck wie Blumentöpfe, Grablichter, Grablaternen und Steine zu entfernen. ⁵Die Verwaltung ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet.

(2) ¹Urnengemeinschaftsgrabstätten sind eine besondere Form von Reihengrabstätten. ²Sie werden der Reihe nach belegt. ³Das Nutzungsrecht wird nur im Todesfall zur Beisetzung einer Urne für die Dauer der Ruhezeit verliehen. ⁴Auf den Urnengemeinschaftsgrabstätten werden die einzelnen Grabbreiten nicht gekennzeichnet.

(3) ¹Urnengemeinschaftsgrabstätten mit gemeinschaftlichem Gedenkstein oder gemeinschaftlichen Gedenksteinen werden für eine oder zwei Urnenbeisetzungen angelegt. ²Absatz 2 gilt entsprechend. ³In den Grabstätten für zwei Urnen befindet sich direkt neben der zuerst beigesetzten Urne der Platz für eine zweite Urne, die jedoch nur innerhalb der ersten 20 Jahre nach der ersten Belegung beigesetzt werden kann. ⁴Die Nutzungszeit einer Grabstätte für zwei Urnenbeisetzungen beträgt, abweichend vom Absatz 2, 40 Jahre. ⁵Der gemeinschaftliche Gedenkstein wird oder die gemeinschaftlichen Gedenksteine werden von der Verwaltung aufgestellt und mit Namen und Sterbedaten der dort Beigesetzten beschriftet. ⁶Die Kosten dafür werden gesondert festgesetzt. ⁷Die Erwerber teilen der Verwaltung schriftlich mit, welche Namen und welche Sterbedaten eingetragen werden sollen. ⁸Die Verwaltung kann den Gedenkstein zum Zwecke der Beschriftung abnehmen lassen.

(4) ¹Sarggemeinschaftsgrabstätten werden als Sargwahlgrabstätten angelegt. ²Je Grabbreite kann nur eine Leiche bestattet werden. ³Eine weitere Grabbreite kann reserviert (§ 16) werden. ⁴Der gemeinschaftliche Gedenkstein wird oder die gemeinschaftlichen Gedenksteine werden von der Verwaltung aufgestellt und mit Namen und Sterbedaten der dort Bestatteten beschriftet. ⁵Die Kosten dafür sind in der Gebühr für den Erwerb enthalten. ⁶Die Erwerber teilen der Verwaltung schriftlich mit, welche Namen und welche Sterbedaten eingetragen werden sollen. ⁷Die Verwaltung kann den Gedenkstein zum Zwecke der Beschriftung abnehmen lassen. ⁸Über die Kosten der Pflege ist ein gesonderter Kapital- und Dauergrabpflegevertrag für die Dauer der Nutzungszeit abzuschließen.

§ 21

Grabstätten für perinatal verstorbene Kinder

(1) ¹Es werden auf besonderen Grabfeldern Grabstätten für perinatal (d. h. vor, während oder nach der Geburt) verstorbene Kinder angelegt. ²In diesen Grabstätten können auch Tot- und Fehlgeborene bestattet werden, für die nach staatlichem Recht keine Bestattungspflicht besteht.

(2) ¹Die Grabstätten werden für Säрге und Urnen angelegt. ²Sie werden der Reihe nach belegt. ³Das Nutzungsrecht wird nur im Todesfall vergeben, und zwar für die Dauer von 10 Jahren. ⁴In jeder Grabstätte darf nur eine Bestattung vorgenommen werden. ⁵Im Übrigen gilt § 13 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 3 und 4 entsprechend.

§ 22

Registerführung

¹Die Verwaltung führt einen Gesamtplan, einen Lageplan, ein topographisches Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister der Bestatteten. ²Die Führung durch elektronische Datenverarbeitung ist zulässig.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 23

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen der §§ 26 und 28 für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

§ 24

Wahlmöglichkeit

(1) Neben den Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 26 und 28) werden auch solche ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften (§§ 25 und 27) angelegt.

(2) Es kann zwischen beiden Arten von Grabfeldern gewählt werden. Die Friedhofsbenutzer sind umfassend über die Wahlmöglichkeit zu unterrichten.

§ 25

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

(1) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.

(2) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Alle Gehölze werden mit der Anpflanzung kraft Gesetzes Eigentum des Kirchenkreises. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Verwaltung verändert oder beseitigt werden.

(3) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 25 bis 28 insbesondere für Grabmale von besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung zugelassen werden. Für Grabmale in besonderer Lage kann die Verwaltung zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 26

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

(1) Die Verwaltung legt fest, für welche Grabfelder die Gestaltungsvorschriften gelten. Der Kirchenkreisrat beschließt die Gestaltungsvorschriften. Die Festlegung wird als Anlage dieser Satzung beigefügt.

(2) Die Grabstätten müssen eine die gesamte Fläche bedeckende Bepflanzung erhalten und sollen durch die besondere gärtnerische Gestaltung zu einem ausgewogenen Bild des Friedhofes beitragen.

(3) Bei Rasengrabstätten, das sind Rasensargwahlgrabstätten, Sarg- und Urnenreihengrabstätten, Urnengemeinschaftsgrabstätten sowie Grabstätten für perinatal verstorbene Kinder, sind die einzelnen Grab-

stätten und Wege übergangslos durch eine Rasenfläche verbunden. Die Rasenfläche wird von der Verwaltung angelegt und unterhalten. Auf den Grabfeldern sind die Gräber, mit Ausnahme der Urnengemeinschaftsgrabstätten, durch das Grabmal, die Grabnummer und durch eine Beetfläche gekennzeichnet. Die sich am Kopfende der Grabstätte befindliche Beetfläche ist zur Aufnahme des Grabmals, zur individuellen Anlage und Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten bestimmt. Die Beetgröße für Rasensargwahlgrabstätten, Sargreihengrabstätten sowie Urnenreihengrabstätten und Grabstätten der perinatal verstorbenen Kinder werden nach den Gestaltungsvorschriften gemäß Absatz 1 festgesetzt.

(4) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Gehölze sowie Schrittplatten und auch Grabgebäude aus künstlichem Werkstoff. Dasselbe gilt für Grababdeckungen mit Naturstein, Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoff o. Ä.

(5) Grabeinfassungen aus Naturstein (Natursteinkanten) in einer Stärke von 6–8 Zentimeter allseitig rechteckig gearbeitet sind auf Wahlgrabstätten mit Ausnahme der Baumgrabstätten und der Rasensargwahlgrabstätten zugelassen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verwaltung.

§ 27

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

(1) Für Grabmale sollen nur Naturstein, Hartholz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in massiver Ausführung verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.

(2) Die Mindeststärke stehender Grabmale aus Naturstein beträgt bis 1,00 m Höhe 0,12 m, über 1,00 m Höhe 0,15 m. Liegende Grabmale müssen mindestens 0,10 m stark sein.

(3) Die Breite des Grabmals einschließlich Sockel darf auf einstelligen Sarggrabstätten höchstens 0,73 m betragen. Bei mehrstelligen Sarggrabstätten müssen die Größen der Grabmale angemessen sein. Eine lichte Weite von mindestens 0,21 m zwischen Grabmal mit evtl. Grabsockel und der Grenze der Grabstätte ist einzuhalten. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.

(4) Die Ansichtsfläche soll 0,2 m² nicht unterschreiten.

(5) Bei stehenden Grabmalen, mit Ausnahme von Findlingen, sind alle sichtbaren Seiten fachgerecht zu bearbeiten.

§ 28

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

(1) Die Verwaltung legt fest, für welche Grabfelder die Gestaltungspläne und Gestaltungsvorschriften gelten. Der Kirchenkreisrat beschließt die Gestaltungspläne und die Gestaltungsvorschriften. Die Festlegung wird als Anlage dieser Satzung beigefügt.

(2) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.

(3) ¹Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Hartholz, geschmiedetes oder gegossenes Metall in massiver Ausführung und handwerklicher Bearbeitung verwendet werden. ²Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.

(4) ¹Nach Maßgabe der Gestaltungsvorschriften sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. ²Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite auf Sargwahlgrabstätten (mit Ausnahme der Rasensargwahlgrabstätten) zwei und auf Urnenwahlgrabstätten ein liegendes Grabmal gesetzt werden. ³Es soll dem vorhandenen in Material, Schrift und Bearbeitung entsprechen.

⁴Auf Urnengemeinschaftsgrabstätten ist die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen durch die Nutzungsberechtigten nicht zugelassen.

(5) Auf den Grabstätten für Erdbestattungen sind die Ansichtsflächen in folgenden Größen zulässig:

a) auf Sargreihengrabstätten

stehende Grabmale 0,20 bis 0,45 m²

liegende Grabmale 0,20 bis 0,35 m²

b) auf einstelligen Sargwahlgrabstätten

stehende Grabmale 0,20 bis 0,80 m²

liegende Grabmale 0,20 bis 1,12 m²

c) auf zwei- oder mehrstelligen Sargwahlgrabstätten

stehende Grabmale 0,20 bis 2,35 m²

liegende Grabmale 0,20 bis 2,70 m²

d) Werden bei Grabstätten mit mehr als zwei Grabbreiten Grabmalabmessungen gewünscht, die über die Maße von 5 c) hinausgehen, so bedürfen diese der Genehmigung der Verwaltung.

(6) Auf den Urnengrabstätten sind die Ansichtsflächen in folgenden Größen zulässig:

a) auf Urnenwahlgrabstätten

stehende Grabmale 0,20 bis 0,40 m²

liegende Grabmale 0,20 bis 0,30 m²

b) auf Urnenreihengrabstätten

stehende Grabmale 0,20 bis 0,36 m²

liegende Grabmale 0,20 bis 0,25 m²

c) auf Baumgrabstätten

liegende Grabmale 0,20 m²

(7) ¹Das Grabmal auf einer Baumgrabstätte ist ebenerdig zu verlegen. ²Die Verlegung eines weiteren Grabmals kann von der Verwaltung genehmigt wer-

den, soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist.

(8) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können bei mehrstelligen Urnenwahlgrabstätten Ausnahmen von dieser Vorschrift zugelassen werden.

(9) Auf Grabstätten für perinatal verstorbene Kinder sind liegende Grabmale bis zu einer Ansichtsfläche von 0,25 m² zugelassen.

(10) Für die Gestaltung und Bearbeitung gilt folgendes:

a) ¹Zur Beschriftung sind alle fachgerechten Techniken zugelassen. ²Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt werden. ³Sie dürfen nicht aufdringlich groß sein. ⁴Bronze, Messing, Hydronalium und Blei sind nur in natürlichem Ton zugelassen.

b) ¹Lichtbilder dürfen die Maße 9 Zentimeter x 13 Zentimeter nicht überschreiten. ²Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.

c) Nicht zugelassen sind insbesondere Materialien wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Aluminium, sonstige Ersatzstoffe und Imitationen.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 29

Allgemeines

(1) ¹Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. ²Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. ³Sie können entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Verwaltung oder zugelassene Friedhofsgärtner damit beauftragen. ⁴Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.

(2) ¹Die Verwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. ²Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Verwaltung.

(4) ¹Ist bei einer Bestattung die Nutzungszeit zu verlängern und ist kein Nutzungsberechtigter vorhanden oder kein Angehöriger zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, so kann die Verwaltung die Erstattung der Kosten für die Anlegung und Unterhaltung einer Rasengrabanlage bis zum Ablauf der Nutzungszeit von demjenigen verlangen, der die Bestattung veranlasst hat. ²Die Kostenerstattung nach Satz 1 entfällt, soweit die Grabpflege durch einen Dritten sichergestellt ist.

§ 30 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. Ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 31 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so sind die Verantwortlichen zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Verwaltung kostenpflichtig abgeräumt, eingeebnet und begrünt werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Verwaltung stattdessen die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen.

(2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts sind die Nutzungsberechtigten noch einmal schriftlich unter Beachtung des § 12 aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Die Verantwortlichen sind in den Aufforderungen und der amtlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen der Absätze 1 und 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Kirchenkreises fallen.

(3) Nach dem Entzug von Nutzungsrechten gemäß Absatz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, in Gemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Verwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Verwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 32 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verwaltung. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung.
- b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, Einfriedigungen (Steineinfassungen), Bänke und provisorischer Tafeln bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 33 Prüfung durch die Verwaltung

(1) Das Grabmal und der genehmigte Antrag sind bei der Anlieferung und vor Errichtung der Verwaltung zur Prüfung vorzuweisen. Die Anlieferung ist der Verwaltung unaufgefordert anzuzeigen.

(2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann die Verwaltung die Errichtung des Grabmals verweigern.

Bei bereits errichteten Grabmalen kann die Verwaltung den Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Verwaltung die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der bzw. des Nutzungsberechtigten veranlassen.

§ 34 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kön-

nen. ²Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“, in der jeweils gültige Fassung.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 35

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden.

(2) ¹Für gemauerte Grabstätten, das sind Mausoleen und Grüfte, werden nach Maßgabe der § 15 Absatz 1 und 2 und § 42 Verlängerungsgebühren für eine Grabbreite erhoben. ²Zugrundegelegt wird die Gebühr für eine Wahlgrabbreite der Gebührengruppe I mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren.

(3) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften sowie die Errichtung neuer Mausoleen und gemauerter Grüfte soll nur ermöglicht werden, wenn durch vertragliche Regelungen sichergestellt wird, dass der Friedhof von entstehenden Kosten freigehalten wird.

§ 36

Unterhaltung

(1) ¹Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. ²Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) ¹Mängel haben die Verantwortlichen unverzüglich durch einen zugelassenen Gewerbetreibenden beseitigen zu lassen. ²Geschieht dies nicht, so kann die Verwaltung das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten des Verantwortlichen instandsetzen oder beseitigen lassen. ³Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhalten die Verantwortlichen vorher eine Aufforderung. ⁴Sind sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so sind sie hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) ¹Bei unmittelbarer Gefahr ist die Verwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. ²Die Verantwortlichen erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. ³Geschieht dies nicht, so kann die Verwaltung die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. ⁴Die entstehenden Kosten haben die Verantwortlichen zu tragen.

§ 37

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltung entfernt werden.

(2) ¹Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten zu entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 38 handelt. ²Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Verwaltung. ³Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Verwaltung abgeräumt werden, kann die oder der Nutzungsberechtigte zur Übernahme der Kosten nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung herangezogen werden.

§ 38

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

(1) ¹Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, sind in einer Liste zu erfassen. ²Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. ³Die erfassten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen nach Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte erhalten werden.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich die Nutzungsberechtigten verpflichten, das Grabmal gegebenenfalls zu restaurieren und zu erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 39

Benutzung der Leichenräume

(1) ¹Die Leichenräume dienen zur Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. ²Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Verwaltung und in Begleitung ihres Beauftragten betreten werden.

(2) ¹Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. ²Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

(3) ¹Die Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Leichenraum aufgestellt. ²Der Zutritt Unbefugter zu diesem Raum sowie das Öffnen des Sarges bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 40 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (2) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (3) Für die Trauerfeier stehen die Friedhofskapellen/Aussegnungsräume zur Verfügung.
- (4) Die Aufstellung des Sarges in einem Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verstorbene eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche dies nicht zulässt.

IX. Haftung und Gebühren

§ 41 Haftung

- (1) ¹Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedigungen und sonstige Anlagen entstehen. ²Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn sie nachweisen können, dass sie zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.
- (2) Die Verwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 42 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 43 Übergangsregelungen

- (1) Die Grabnutzungsrechte, die vor dem 1. April 1950 als Erbgräber verliehen wurden, sind am 31. März 1975 und bei den über drei Breiten großen Grabstätten sowie bei den gemauerten Grabstätten am 31. März 1990 erloschen, sofern eine Verlängerung bzw. Wiedererwerb nicht stattgefunden hat.
- (2) Die bis zum 31. Dezember 1982 auf dem Kirchhof Holtenau erworbenen Nutzungsrechte an Grabstätten und die Ruhezeit für die auf ihnen geschehenen Beisetzungen werden durch diese Friedhofssatzung nicht geändert.
- (3) Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist und die nach der bisherigen Friedhofssatzung in Reihengräbern beigesetzt sind, deren Nutzungszeit

abläuft, werden durch die Verwaltung in der Gemeinschaftsgrabstätte beigesetzt, sofern der Bestattungspflichtige keine andere Beisetzung veranlasst.

§ 44 Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf den Friedhöfen Rechnung zu tragen.

§ 45 Schlussbestimmung

¹Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft; zusätzlich ist die Satzung nach einem Hinweis in den Kieler Nachrichten im Internet auf der Internetseite www.friedhof-kiel.de/satzungen zu veröffentlichen. ²Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Satzung vom 28. November 2001 (Kieler Nachrichten vom 15. Dezember 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Januar 2015 (KABl. 2015 Seite 157) außer Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch Bescheid des Landeskirchenamtes vom 17. November 2016 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kiel, 24. November 2016

Th. Lienau-
Becker

Kurt Riecke

Vorsitzender des (L. S.) Weiteres Mitglied
Kirchenkreisrates

Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein

– Kirchenkreisrat –

*

Die vorstehende Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein ist mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 17. November 2016 (Az.: NK 82 Kkr. Altholstein – R Pl) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 2. Dezember 2016

Landeskirchenamt
Platzeck

Az.: NK 82 Kkr. Altholstein – R Pl

**Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe des
Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein
Vom 24. November 2016**

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein hat am 21. September 2016 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung, § 20 Absatz 3 und § 26 des Bestattungsgesetzes vom 4. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 56) geändert worden ist und § 42 der Friedhofsatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

„Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragssteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. „Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Not-

fällen – die Benutzung der Friedhöfe untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) „Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. „§ 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) „Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. „Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

**Säumniszuschläge, Kosten, Einziehungen
rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) „Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. „Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten

(Grabnutzungsgebühren einschl. gegebenenfalls Aufhügelungsgebühren sowie Grabfeldunterhaltungsgebühren)

1.	Reihengrabstätte	
1.1	für Särge für 25 Jahre	1292,00 €
1.2	für Urnen für 20 Jahre	816,00 €
1.2.1	einmalige Verlängerung um 10 Jahre	408,00 €
2.	Gemeinschaftsgrabfelder mit Grabfeldunterhaltung	
2.1	Urnengemeinschaftsgrab in Rasen für 20 Jahre	584,00 €
2.2	Urnengemeinschaftsgrab in Rasen mit gemeinschaftlichem Gedenkstein einschließlich Beschriftung	
2.2.1	für 20 Jahre (1 Urne)	1454,00 €
2.2.2	für 40 Jahre (2 Urnen)	2370,00 €

2.3	Grabstätten für perinatal verstorbene Kinder für 10 Jahre	260,00 €
3.	Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabbreite	
3.1	Gebührengruppe I	1498,00 €
3.2	Gebührengruppe II für Grabstätten auf gesperrten Feldern	1790,00 €
4.	Rasenwahlgrabstätte (einschließlich Aufhügeln und Grabfeldunterhaltung für 25 Jahre je Grabbreite)	2432,00 €
5.	Urnenwahlgrabstätte für 25 Jahre	
5.1	Gebührengruppe	1228,00 €
6.	Baumgrabstätte als Urnenwahlgrabstätte	3923,00 €
7.	Wahlgrabstätten mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht (50 Prozent der Gebühr von Ziffer I.3.1. bis 6.)	
8.	Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten Für jeden angefangenen Monat des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Monatsbetrag der Gebühren unter I.3.1. bis 6. berechnet. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.	
II. Verwaltungsgebühren		
1.	Ausstellung einer Urkunde	29,00 €
2.	Genehmigung von Anträgen außer zu Ziffer II.4.	35,00 €
3.	Anerkennung eines Gewerbetreibenden	77,00 €
4.	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales und Verlegung einer Grabeinfassung	
4.1	eines stehenden Grabmales einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	166,00 €
4.2	eines liegenden Grabmales	64,00 €
4.3	einer Grabeinfassung je Grabstätte	45,00 €
III. Gebühren für die Bestattung		
1.	Beisetzung eines Sarges oder einer Aschurne in einer gemauerten Grabstätte	50,00 €
2.	Ausheben und Schließen der Gruft, Abräumen der Kränze	
2.1	bei Reihengrabstätten für Särge	406,00 €
2.2	bei Wahlgrabstätten für Särge	505,00 €
2.3	Bestattung in Grabstätten perinatal Verstorbener	238,00 €
3.	für eine Urnenbeisetzung	
3.1	ohne Begleitung	139,00 €
3.2	mit Begleitung	218,00 €
4.	für das Aufhügeln von Grabstätten	
4.1	bei Sargwahlgrabstätten je Grabbreite – soweit nicht bereits durch Ziffer I.4. abgegolten –	135,00 €
4.2	bei Urnenwahlgrabstätten	69,00 €
IV. Sonstige Gebühren		
1.	für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier (Die Gebühr entfällt, wenn der Verstorbene bei seinem Tod Glied der evangelischen Kirche war und anlässlich seiner Beerdigung eine evangelische Trauerfeier gehalten wird.)	159,00 €
2.	Benutzung eines Leichenraumes	143,00 €
3.	offene Aufbahrung eines Toten im Leichenraum	178,00 €

4.	Benutzung eines Abschiedsraumes (Die Gebühr entfällt, wenn der Verstorbene bei seinem Tod Glied der evangelischen Kirche war und anlässlich seiner Beerdigung eine evangelische Trauerfeier gehalten wird.)	126,00 €
5.	Versand und die Überführung einer Urne	48,00 €
6.	Gebühr für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und Grabeinfassungen	
6.1	liegendes Grabmal	68,00 €
6.2	stehendes Grabmal einschließlich Fundament	174,00 €
6.3	bei Grabmalen, die die zulässige Grabmalgröße gemäß der Friedhofssatzung überschreiten werden Gebühren gemäß § 7 der Gebühren-Satzung erhoben	
6.4	Grabeinfassung je Grabstätte	55,00 €
6.5	liegendes Grabmal bei Vorauszahlung für 20 Jahre	71,00 €
6.6	liegendes Grabmal bei Vorauszahlung für 25 Jahre	72,00 €
6.7	stehendes Grabmal einschl. Fundament bei Vorauszahlung für 20 Jahre	183,00 €
6.8	stehendes Grabmal einschl. Fundament bei Vorauszahlung für 25 Jahre	186,00 €

Die Gebühr für die Vorauszahlung gem. Ziffer IV.6.5 bis IV.6.8. wird bei Reihengrabstätten erhoben, wenn ein entsprechender Grabmalantrag genehmigt wird. Sie wird auf schriftlichen Antrag zurückgezahlt, wenn nachgewiesen wird, dass das Grabmal anderweitig abgeräumt und entsorgt wird.

V. Gebühren für Ausgrabungen

1.	für die Ausgrabung einer Leiche	1213,00 €
2.	für die Ausgrabung einer Urne	198,00 €

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die Gebühren nach den tatsächlichen Aufwendungen festgesetzt.

§ 8

Schlussbestimmungen

„Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft; zusätzlich ist die Satzung nach einem Hinweis in den Kieler Nachrichten im Internet auf der Internetseite www.friedhof-kiel.de/satzungen zu veröffentlichen. „Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Satzung vom 28. November 2001 (Kieler Nachrichten vom 15. Dezember 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2013 (KABl. 2014 Seite 124) außer Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch Bescheid des Landeskirchenamtes

vom 17. November 2016 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kiel, 24. November 2016

Th. Lienau-
Becker

Kurt Riecke

Vorsitzender des (L. S.) Weiteres Mitglied
Kirchenkreisrates

Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein

– Kirchenkreisrat –

*

Die vorstehende Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Altholstein ist mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 17. November 2016 (Az.: NK 82 Kkr. Altholstein – R Pl) gemäß Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung nach Artikel 45 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 2. Dezember 2016

Landeskirchenamt
Platzeck

Az.: NK 82 Kkr Altholstein – R Pl

**Verbandssatzung
des Evangelischen
Kirchengemeindeverbandes Retzin
Vom 24. Juni 2016**

Die Verbandsversammlung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Retzin hat am 23. Juni 2016 aufgrund des Artikels 38 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Kirchensiegel

- (1) Der Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Retzin“ (im Folgenden Kirchengemeindeverband genannt).
- (2) Der Kirchengemeindeverband ist Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Er hat seinen Sitz in 17321 Ramin – OT Retzin, Retzin 23.
- (4) Der Kirchengemeindeverband führt das in der Anlage 1 zu dieser Satzung ersichtliche Kirchensiegel.

§ 2

Verbandsmitglieder, Anschluss weiterer Kirchengemeinden

- (1) Verbandsmitglieder sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung ersichtlichen Kirchengemeinden.
- (2) Weitere Kirchengemeinden des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises können sich dem Kirchengemeindeverband durch Vertrag anschließen. ²Voraussetzungen für den Anschluss sind ein Antrag der jeweiligen Kirchengemeinde in Form eines Beschlusses ihres Kirchengemeinderates, die Zustimmung der Verbandsversammlung sowie die entsprechende Änderung dieser Satzung.

§ 3

Zweck, Aufgaben, Aufgabenerweiterungen

- (1) Der Kirchengemeindeverband dient den Verbandsmitgliedern zur Erfüllung von gemeinsamen Aufgaben auf dem Gebiet der Friedhofsverwaltung und Friedhofsbewirtschaftung.
- (2) In Erfüllung des Verbandszweckes nimmt der Kirchengemeindeverband insbesondere die von den Verbandsmitgliedern übertragenen Aufgaben der Verwaltung und Bewirtschaftung der Friedhöfe im Eigentum der Verbandsmitglieder wahr. ²Zur Erfüllung dieser Aufgabe übertragen dem Verband die Kirchengemeinden das friedhofsmäßige Nutzungsrecht an folgenden Grundstücken:
 - Gemarkung Krackow, Flur 8, Flurstück/e 27
 - Gemarkung Pomellen, Flur 5, Flurstück/e 33
 - Gemarkung Ladenthin, Flur 1, Flurstück/e 30
 - Gemarkung Ramin, Flur 4, Flurstück 104
 - Gemarkung Sonnenberg, Flur 1, Flurstück 77
 - Gemarkung Schwennenz, Flur 1, Flurstück 102

- (3) Dem Kirchengemeindeverband können von den Verbandsmitgliedern weitere Aufgaben übertragen werden, wenn sämtliche Verbandsmitglieder durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderates dem zustimmen.

§ 4

Organe

- (1) Der Kirchengemeindeverband wird geleitet durch die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand.
- (2) Für die Organe des Kirchengemeindeverbandes gelten die Vorschriften über die Geschäftsführung des Kirchengemeinderates entsprechend, wenn nicht in Teil 4 §§ 75 bis 77 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung (Kirchengemeindeordnung) etwas anderes bestimmt ist.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Organe richtet sich nach deren Amtszeit im Kirchengemeinderat des jeweiligen Verbandsmitgliedes. ²Die Mitglieder der Organe bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der jeweils neu gebildeten Organe im Amt.
- (4) Die Organe des Kirchengemeindeverbandes sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils einer Pastorin bzw. einem Pastor und jeweils zwei ehrenamtlichen Mitgliedern der Kirchengemeinderäte der verbandsangehörigen Kirchengemeinden. ²Für die Mitglieder ist jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (2) Für die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds gilt Artikel 31 der Verfassung entsprechend.

§ 6

Aufgaben und Befugnisse der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. sie beschließt die Verbandssatzung und weitere Satzungen des Verbandes und ändert diese;
2. sie wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Verbandsvorstandes;
3. sie nimmt die dem Verband übertragenen Aufgaben wahr;
4. sie beschließt den Haushalt und nimmt die Jahresrechnung ab;
5. sie setzt die Umlagen der Verbandsmitglieder fest;
6. sie errichtet Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes;
7. sie überwacht die Auflösung des Verbandes;

8. sie kann Anträge an die Kirchenkreissynode in Angelegenheiten des Kirchengemeindeverbandes richten;
9. sie nimmt weitere durch Kirchengesetz oder die Verbandsatzung zugewiesene Aufgaben wahr.

§ 7

Verbandsvorstand

- (1) ¹Der Verbandsvorstand besteht aus drei Mitgliedern, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren und zwei ehrenamtliche Mitglieder. ²Diese werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Für die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds gilt Artikel 31 der Verfassung entsprechend.
- (3) ¹Der Verbandsvorstand wird ermächtigt, eines seiner Mitglieder mit der Führung der laufenden Geschäfte zu beauftragen. ²Geschäfte der laufenden Verwaltung bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstandes, wenn sie eine Wertgrenze in Höhe von 1000,- Euro übersteigen.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. er führt die laufenden Geschäfte des Kirchengemeindeverbandes;
2. er vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr;
3. er besetzt die Stellen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes und führt die Aufsicht.

§ 9

Finanzierung

- (1) Der Kirchengemeindeverband finanziert seine Arbeit aus:
 1. Gebühren;
 2. Spenden, Kollekten;
 3. Umlagen.
- (2) ¹Kosten des Kirchengemeindeverbandes, die nicht durch Einnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 gedeckt werden, werden durch Umlagen gemäß § 6 Nummer 5 finanziert. ²Maßstab für die Höhe der Umlagen ist die Gemeindegliederzahl der Verbandsmitglieder.

§ 10

Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

- (1) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, sein Ausscheiden zum Ende eines Kalenderjahres mit Frist von zwölf Monaten gegenüber dem Verbandsvorstand schriftlich unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses seines Kirchengemeinderates zu erklären.

(2) ¹Spätestens sechs Monate vor dem Ausscheiden schließen das ausscheidende Verbandsmitglied und der Kirchengemeindeverband einen Vertrag über die rechtlichen Folgen des Ausscheidens. ²Der Vertrag soll insbesondere Regelungen zur Auseinandersetzung nach Maßgabe des Absatzes 3 enthalten.

(3) Die Auseinandersetzung findet nach folgenden Grundsätzen statt: Das ausscheidende Verbandsmitglied erhält das volle, nach § 3 Absatz 2 auf den Kirchengemeindeverband übertragene Nutzungsrecht an den Grundstücken in seinem Eigentum zurück.

(4) ¹Soweit ein Vertrag nicht bis zu dem in Absatz 2 Satz 1 benannten Zeitpunkt zustande kommt, trifft der Kirchenkreisrat die erforderlichen Regelungen durch Beschluss. ²Die Entscheidungen des Kirchenkreisrates sind endgültig.

(5) Verbleibt infolge des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern lediglich noch ein Verbandsmitglied im Kirchengemeindeverband, so gilt der Kirchengemeindeverband als im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des letzten, vorgesehenen Ausscheidens eines Verbandsmitglieds als aufgelöst.

§ 11

Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

(1) Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres, wenn mindestens zwölf Monate zuvor alle Verbandsmitglieder der Auflösung durch Beschluss ihres jeweiligen Kirchengemeinderates zugestimmt haben.

(2) ¹Zur Auflösung des Kirchengemeindeverbandes bedarf es eines Vertrages der Verbandsmitglieder (Auflösungsvertrag). ²Der Auflösungsvertrag muss bestimmen, wie das Verbandsvermögen künftig genutzt bzw. aufgeteilt werden soll und in welchem Verhältnis die Verbandsmitglieder die Verbindlichkeiten des Kirchengemeindeverbandes zu tragen haben. ³Der Auflösungsvertrag soll insbesondere Regelungen zur Auseinandersetzung nach Maßgabe des Absatzes 3 enthalten.

(3) ¹Die Auseinandersetzung findet nach folgenden Grundsätzen statt: Die ausscheidenden Verbandsmitglieder erhalten das volle, nach § 3 Absatz 2 auf den Kirchengemeindeverband übertragene Nutzungsrecht an den Grundstücken in ihrem Eigentum zurück. ²Vorhandenes Vermögen fließt den ausscheidenden Verbandsmitgliedern nach dem Maßstab ihrer Gemeindegliederzahl zum Zeitpunkt der Auflösung des Kirchengemeindeverbandes zu. ³Vorhandene Schulden werden durch Umlage nach dem Maßstab ihrer Gemeindegliederzahl zum Zeitpunkt der Auflösung des Kirchengemeindeverbandes beglichen.

(4) ¹Soweit ein Auflösungsvertrag nach Absatz 2 nicht bis spätestens zu einem Zeitpunkt von sechs Monaten vor der geplanten Auflösung zustande kommt, trifft der Kirchenkreisrat die erforderlichen Regelungen durch Beschluss. ²Die Entscheidungen des Kirchenkreisrates sind endgültig.

§ 12**Änderungen der Verbandssatzung**

(1) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandversammlung. Bei Änderungen dieser Satzung, durch die auf den Kirchengemeindeverband weitere Aufgaben übertragen werden, ist § 3 Absatz 3 zu beachten.

(2) Änderungen dieser Satzung erfolgen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat und bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 13**Veröffentlichungen**

(1) Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

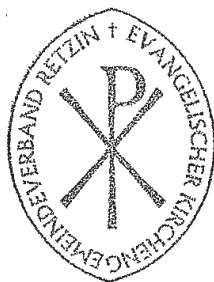
(2) Weitere Satzungen des Kirchengemeindeverbandes werden bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun und im Gemeindebrief der jeweiligen Verbandsmitglieder.

§ 14**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Retzin (Friedhofszweckverband) vom 17. Mai 2011 (ABl. S. 163) außer Kraft.

*

Anlage 1**Kirchensiegel des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Retzin**

*

Anlage 2**Verbandsmitglieder des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Retzin**

1. Evangelische Kirchengemeinde Krackow-Nadrensee
2. Evangelische Kirchengemeinde Retzin

*

Die vorstehende Verbandssatzung wird hiermit ausgefertigt. Der Beschluss der Satzung erfolgte im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat des Pommerischen Evangelischen Kirchenkreises. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu machen.

Der Vorstand des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Retzin

Retzin, 24. Juni 2016

Matthias J e h s e r t

Vorsitzendes Mitglied des Verbandsvorstandes

Thomas R e i m

(L. S.) Mitglied des Verbandsvorstandes

*

Die vorstehende Satzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Retzin ist mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 5. Dezember 2016 (Az.: 10 KGV Retzin – R Br) gemäß Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden. Hiermit wird die Veröffentlichung der Satzung nach Artikel 38 Absatz 5 der Verfassung vorgenommen.

Kiel, 5. Dezember 2016

Landeskirchenamt

B r a u n e

Az.: 10 KGV Retzin – R Br

Danach wurde die ab 1. Januar 2017 bzw. 1. Januar 2018 geltende Fassung der Anlage 5 zur KAVO-MP (Entgelttabelle) berechnet.

Kiel, 12. Dezember 2016

Landeskirchenamt

Dr. Triebel

Az.: NK 3217-8 – R Tr

*

Beschluss 3-2016
Arbeitsrechtliche Regelung
zur Änderung der Eingruppierungsordnung
der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung
Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP)
Vom 2. November 2016

Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt die folgende Arbeitsrechtliche Regelung:

§ 1

Änderung der Eingruppierungsordnung

Die Anlage 4 (Eingruppierungsordnung) zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP) vom 9. November 2012 (KABl. 2013, S. 39), die zuletzt durch Arbeitsrechtliche Regelung vom 19. Mai 2016 (KABl. S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Teil B.5 Hauswirtschaftsdienst wird die Vorbemerkung um folgenden Absatz ergänzt:
„Einfachste Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Einarbeitung erfordern.“
2. In Teil B.5 Hauswirtschaftsdienst wird die Entgeltgruppe E1 wie folgt eingefügt:
„1. Mitarbeiter im Hauswirtschaftsdienst mit einfachster Tätigkeit
Anmerkung: Einfachste Tätigkeiten üben z. B. aus
- Essen- und Getränkeausgeber,
- Hilfskraft im Hauswirtschaftsbereich
- Raumpfleger und Reiniger.“
3. In Teil C wird die Anmerkung zur Entgeltgruppe E1 wie folgt gefasst:
„Einfachste Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Einarbeitung erfordern.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Greifswald, 2. November 2016

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Dobbe

Vorsitzender

ARK Beschluss 3-2016

*

Beschluss 4-2016
Arbeitsrechtliche Regelung
zur Änderung der Kirchlichen
Arbeitsvertragsordnung
Mecklenburg-Pommern
Vom 2. November 2016

Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt die folgende Arbeitsrechtliche Regelung:

§ 1

Änderung der KAVO-MP

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP) vom 9. November 2012 (KABl. 2013, S. 39), die zuletzt durch Arbeitsrechtliche Regelung vom 19. Mai 2016 (KABl. S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Entgeltgruppen 2 bis 15 umfassen sechs Stufen. Die Abweichungen von Satz 1 sind in § 44 geregelt.“
2. In § 15 Absatz 5 werden die Wörter „bei den Entgeltgruppen 2 bis 8“ gestrichen.
3. In § 26 wird nach Absatz 1 der folgende Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Der Mitarbeiter beteiligt sich an den Kosten der Zusatzversorgung nach Absatz 1 mit einem Beitrag in Höhe von 0,4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.“

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 Nummern 1 und 2 treten am 1. September 2017 in Kraft. § 1 Nummer 3 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Greifswald, 2. November 2016

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Dobbe

Vorsitzender

ARK Beschluss 4-2016

*

Beschluss 5-2016
Vierte Arbeitsrechtliche Regelung
zur Änderung der Entgelttabelle
der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung
Mecklenburg-Pommern
Vom 2. November 2016

Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt die folgende Arbeitsrechtliche Regelung:

§ 1

Lineare Entgelterhöhung

Die Entgelte und Zulagen der Anlage 5 zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern vom 9. November 2012, die zuletzt durch Arbeits-

rechtliche Regelung vom 30. September 2015 (KABl. S. 440) geändert worden ist, werden ab dem 1. Januar 2017 linear um 2,4 % und ab dem 1. Januar 2018 um weitere 2,35% angehoben. 2Die Tabellenwerte sind bis zum 31. Dezember 2018 festgeschrieben.

§ 2

Änderung der Entgelttabelle

1In der Anlage 5 (Entgelttabelle) zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP) vom 9. November 2012 (KABl. 2013, S. 39), die zuletzt durch Arbeitsrechtliche Regelung vom 30. September 2015 (KABl. S. 440) geändert worden ist, wird mit Wirkung zum 1. September 2017 in den Entgeltgruppen 9a bis 15 die Stufe 6 eingeführt. 2Der Betrag der Stufe 6 liegt in der jeweiligen Entgeltgruppe um den folgenden Prozentsatz über dem Betrag der Stufe 5:

E 9a:	2,16 Prozent
E 9b:	6,59 Prozent
E 10:	2,62 Prozent
E 11:	5,43 Prozent
E 12:	4,93 Prozent
E 13:	4,59 Prozent
E 14:	5,67 Prozent
E 15:	5,17 Prozent

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Greifswald, 2. November 2016

Die Arbeitsrechtliche Kommission

D o b b e

Vorsitzender

ARK Beschluss 5-2016

*

Anlage 5 zur KAVO-MP: Entgelttabelle ab 1. Januar 2017 (alle Beträge in €)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6*
15	4.075,84	4.519,11	4.691,81	5.279,02	5.728,04	6.024,18
14	3.695,88	4.093,10	4.329,13	4.691,81	5.238,71	5.535,74
13	3.413,80	3.782,24	3.977,96	4.369,43	4.916,33	5.141,99
12	3.102,94	3.431,07	3.908,88	4.323,37	4.864,52	5.104,34
11	2.987,80	3.310,17	3.546,21	3.908,88	4.432,75	4.672,44
10	2.884,17	3.195,03	3.431,07	3.667,10	4.121,89	4.229,88
9b	2.550,28	2.826,61	2.964,77	3.350,48	3.649,83	3.890,36
9a	2.550,28	2.826,61	2.875,72	2.972,96	3.351,36	3.423,74
8	2.400,60	2.659,65	2.780,54	2.889,93	3.005,06	3.091,43
7	2.250,92	2.486,95	2.653,89	2.769,03	2.861,15	2.947,49
6	2.210,62	2.446,65	2.567,56	2.676,92	2.757,51	2.838,12
5	2.118,51	2.343,03	2.452,41	2.573,31	2.653,89	2.711,46
4	2.014,89	2.227,89	2.371,82	2.458,16	2.538,76	2.590,58
3	1.986,11	2.199,10	2.250,92	2.354,54	2.423,62	2.481,19
2	1.836,43	2.020,64	2.083,97	2.147,30	2.273,95	2.417,87
1		1.634,94	1.663,72	1.704,02	1.732,80	1.824,92

* In den Entgeltgruppen E 15 bis E9a gilt die sechste Stufe erst ab dem 1. September 2017

Die Wechselschichtzulage nach § 8 Abs. 6 beträgt 120,89 € monatlich.

Die Wechselschichtzulage nach § 8 Abs. 6 beträgt 0,73 € pro Stunde.

Die Schichtzulage nach § 8 Abs. 7 beträgt 46,06 € monatlich.

Die Schichtzulage nach § 8 Abs. 7 beträgt 0,29 € pro Stunde.

Der kinderbezogene Entgeltbestandteil nach § 17 beträgt monatlich 107,31 €.

Anlage 5 zur KAVO-MP: Entgelttabelle ab 1. Januar 2018 (alle Beträge in €)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.171,62	4.625,31	4.802,07	5.403,07	5.862,65	6.165,75
14	3.782,74	4.189,29	4.430,87	4.802,07	5.361,82	5.665,83
13	3.494,03	3.871,12	4.071,45	4.472,11	5.031,86	5.262,82
12	3.175,85	3.511,70	4.000,74	4.424,97	4.978,84	5.224,30
11	3.058,01	3.387,96	3.629,55	4.000,74	4.536,92	4.782,24
10	2.951,95	3.270,12	3.511,70	3.753,27	4.218,75	4.329,28
9b	2.610,21	2.893,03	3.034,44	3.429,21	3.735,60	3.981,78
9a	2.610,21	2.893,03	2.943,30	3.042,82	3.430,11	3.504,20
8	2.457,02	2.722,15	2.845,88	2.957,85	3.075,68	3.164,07
7	2.303,81	2.545,39	2.716,26	2.834,10	2.928,39	3.016,76
6	2.262,57	2.504,15	2.627,89	2.739,83	2.822,31	2.904,81
5	2.168,30	2.398,10	2.510,04	2.633,78	2.716,26	2.775,18
4	2.062,24	2.280,24	2.427,56	2.515,93	2.598,42	2.651,46
3	2.032,78	2.250,78	2.303,81	2.409,88	2.480,58	2.539,50
2	1.879,59	2.068,12	2.132,95	2.197,76	2.327,38	2.474,69
1		1.673,36	1.702,82	1.744,06	1.773,52	1.867,81

Die Wechselschichtzulage nach § 8 Abs. 6 beträgt 123,73 € monatlich.

Die Wechselschichtzulage nach § 8 Abs. 6 beträgt 0,75 € pro Stunde.

Die Schichtzulage nach § 8 Abs. 7 beträgt 47,14 € monatlich.

Die Schichtzulage nach § 8 Abs. 7 beträgt 0,30 € pro Stunde.

Der kinderbezogene Entgeltbestandteil nach § 17 beträgt monatlich 109,83 €.

**Berichtigung
der Veröffentlichung
der Hauptkirchensatzung
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost
Vom 9. Dezember 2016**

Das Datum der Bekanntmachung der Hauptkirchensatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 27. September 2016 (KABl. 2016 S. 426) ist wie folgt zu korrigieren:

Das Datum „20. August 2015“ ist zu ersetzen durch das Datum „28. Oktober 2016“.

Kiel, 9. Dezember 2016

Landeskirchenamt

Rosenstiel

Az.: 10.1-1 Kkr. Hamburg-Ost – R Ro

Pfarrstellenänderungen

Der Stellenumfang der Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Laurentiuskirchengemeinde Kalkhorst, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. November 2016 von 75 Prozent auf 100 Prozent erhöht.

Az.: 20 St. Laurentius Kalkhorst – P Re/P Ha

*

Der Verbund der Pfarrstelle der zum Pfarrsprengel verbundenen Ev.-Luth. Kirchengemeinden Mölln und Breesen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 aufgehoben.

Az.: 20 Mölln und Breesen – P Re/P Ha

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Die Pfarrstelle der **Ev. Kirchengemeinde Altenhagen-Gültz**, Pommerscher Ev. Kirchenkreis, Propstei Demmin, ist zum nächstmöglichen Termin mit einem Dienstumfang von 100 Prozent wiederzubesetzen. Dienstsitz ist Altenhagen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Weitere 25 Prozent Pfarrstellenanteile der Ev. Kirchengemeinde Altenhagen-Gültz werden im Verbund mit der Ev. Kirchengemeinde Siedenbollentin vom Pfarrstelleninhaber der Pfarrstelle Siedenbollentin wahrgenommen.

Unsere Kirchengemeinde liegt zwischen Demmin, Altentreptow und Stavenhagen. Die Kreisstadt Neubrandenburg ist in erreichbarer Nähe. Wir sind eine ländliche Kirchengemeinde mit 25 Orten und elf schönen Dorfkirchen. Zur Kirchengemeinde gehören ca. 800 Gemeindeglieder.

Es erwartet Sie ein lebendiges Gemeindeleben mit verschiedenen Gemeindegruppen und einem Chor. Unterschiedliche Gottesdienstangebote, eine in der Region vernetzte Konfirmanden- und Jugendarbeit und andere Veranstaltungen werden gemeinsam mit vielen Ehrenamtlichen verantwortet und gestaltet. Ein engagierter Kirchengemeinderat unterstützt Sie gern in Ihrer Arbeit.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der

- natürlich und bodenständig ist und mit uns hier leben möchte,
- Freude an Gottesdiensten und lebendiger pastoraler Arbeit hat,
- Menschen aller Altersgruppen seelsorgerlich begleitet,
- sich über bereits Gewachsenes freuen kann, die Gemeinde aber auch mit neuen Ideen herausfordert,
- Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten mit zu seinen Aufgaben zählt.

In Altenhagen erwartet Sie ein saniertes Pfarrhaus mit einer geräumigen Pfarrwohnung, separaten Gemeinderäumen und einem schönen Pfarrgarten. Ein Kindergarten befindet sich am Ort, Grund- und Regionalschule im Nachbarort, Gymnasien in Altentreptow, Demmin und Neubrandenburg.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Benno Jucknat, Tel.:

03960 420 213 sowie Propst Gerd Panknin, Tel.: 0171 1285 422.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Januar 2017** über den Propst des Pommerschen Ev. Kirchenkreises, Propstei Demmin, Propst Gerd Panknin, Baustraße 34, 17109 Demmin, an den Kirchengemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Altenhagen-Gültz, Dorfstr. 39, 17091 Altenhagen.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang der Unterlagen bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Altenhagen-Gültz – P Rö

*

Die Pfarrstelle (100 Prozent) der zum Pfarrsprengel verbundenen **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Gadebusch, Roggendorf und Groß Salitz** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Wismar wird ab sofort zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Etwa 1400 Gemeindeglieder gehören zu den verbundenen Gemeinden in unserer Kleinstadt und den zahlreichen Dörfern. Jede der drei Gemeinden hat ihre eigene Kirche und ihren eigenen Friedhof. Die Kirchen sind in gutem baulichem Zustand, ebenso das Pfarrhaus und das kleine Gemeindehaus in Roggendorf. Ca. 7500 Einwohner leben im Gemeindegebiet. Die Arbeit zwischen Dorf- und Kleinstadtsituation macht die Arbeit vielfältig und interessant. In unseren Gemeinden arbeiten ein Gemeindepädagoge (50 Prozent Gemeindegemeinschaftsarbeit, 50 Prozent offene Jugendarbeit), eine Kirchenmusikerin (75 Prozent), eine Mitarbeiterin der Friedhofsverwaltung (60 Prozent), ein Friedhofsmitarbeiter (100 Prozent) sowie geringfügig beschäftigte Reinigungskräfte.

Eine schöne Pfarrwohnung im sanierten Pfarrhaus (Erstbezug) steht zur Verfügung.

Gadebusch ist eine schöne historische Kleinstadt im Dreieck Wismar-Lübeck-Schwerin mit guter Verkehrsanbindung. Teile der Gemeinde liegen im Biosphärenreservat Schaalsee. Es gibt drei Kindergärten, ein Gymnasium, eine Realschule und eine Förderschule am Ort, ebenso gute medizinische Betreuung. In den Gemeinden erwartet den Bewerber ein reges kulturelles Leben, insbesondere kirchenmusikalisch (Chor, Sommerkonzertreihen usw.).

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der bereit ist, sich mit ihren oder seinen Fähigkeiten in den bestehenden Arbeitsfeldern einzubringen und das Gemeindeleben mit neuen Ideen zu bereichern.

Aufgaben:

- Gottesdienste, auch in der Baumkirche auf dem Archehof Kneese und in der Seniorenwohnanlage,

- Zusammenarbeit mit den diakonischen Einrichtungen der Stadt, insbesondere die Betreuung der Kita Arche Noah,
- aktive Seelsorge und Besuche in den Gemeinden,
- aufmerksame Einbindung der Landgemeinden,
- Bereitschaft mit Kommunen, Landkreis und Vereinen zusammen zu arbeiten,
- Leitung der beiden dörflichen Seniorenkreise, der beiden Gadebuscher Gesprächskreise und des ökumenischen Gesprächskreises,
- Zusammenarbeit mit den beiden Fördervereinen.

Für die anstehenden Aufgaben halten wir für wichtig:

- Teamfähigkeit und Leitungskompetenz im Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Kirchengemeinderäten,
- Konsensfähigkeit,
- Offenheit insbesondere auch gegenüber Menschen, die der Kirche ferner stehen.

Auskünfte erteilen: Propst Dr. Karl - Matthias Siegert, 23966 Wismar, St. Marien-Kirchhof 3, Tel.: 03841 213 623 und die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates der Kirchengemeinde Gadebusch, Frau Anke Hanft, 19205 Gadebusch, Güstower Weg 2, Tel.: 03886 3077.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte an den Bischof im Sprengel Mecklenburg und Pommern, Herrn Bischof Dr. Andreas von Maltzahn, Münzstraße 8–10, 19055 Schwerin.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **20. März 2017**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: Gadebusch-Groß Salitz-Roggendorf – P Ha

*

Die Pfarrstelle (100 Prozent) der zum Pfarrsprengel verbundenen **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Gresse-Granzin und Zweedorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Parchim, soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor neu besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchengemeinderäte.

Die Kirchengemeinden Gresse-Granzin und Zweedorf befinden sich im Landkreis Ludwigslust-Parchim in Mecklenburg-Vorpommern ca. neun Kilometer von der Kleinstadt Boizenburg/Elbe entfernt.

In Gresse, dem Pfarrsitz, sind Einkaufsmöglichkeiten, Kindergarten, Grundschule und Ärzte vorhanden. Mit Schule und Kindergarten besteht eine gegenseitige und fruchtbringende Zusammenarbeit.

Weiterführende Schulen und größere Einkaufsmöglichkeiten finden Sie in Boizenburg. Über die nahe-

gelegene Anbindung an Bahn und Autobahn sind die Städte Hamburg und Schwerin schnell zu erreichen. Der Landstrich bietet eine reizvolle Natur am ehemals innerdeutschen Grenzstreifen, an der Elbe und die Nähe zum Biosphärenreservat am Schaalsee.

Das Pfarrhaus in Gresse wurde in den Jahren 2012–2015 aufwändig grundsaniert. Darin befinden sich eine großzügige Wohnung über zwei Etagen und ein abgetrennter Gemeindesaal (Winterkirche) mit Küche und Sanitäreinrichtungen. Ein großer Pfarrgarten bietet viel Raum für Kinder. Nach Absprache fanden dort auch sommerliche Gemeindeveranstaltungen statt.

Zur Kirchengemeinde Gresse-Granzin gehören 593 Gemeindeglieder und zur Kirchengemeinde Zweedorf 139 Gemeindeglieder.

Zur Kirchengemeinde Gresse-Granzin gehören drei Kirchen und drei Kapellen, zur Kirchengemeinde Zweedorf zwei Kirchen und eine Kapelle. Gottesdienste werden nach einem Plan regelmäßig in diesen Gebäuden gefeiert.

Die Mitglieder beider Kirchengemeinden engagieren sich tatkräftig. Durch ihr Engagement ist beispielsweise in Zweedorf die St. Georg-Kirche neu erbaut und 2011 durch den Landesbischof geweiht worden. Eine von Ehrenamtlichen organisierte Kinderkirche mit monatlichen Aktivitäten erfüllt die Zweedorfer Kirche sowie den Gemeinderaum in Gresse mit Leben.

Zwei Fördervereine unterstützen beim Erhalt der kirchlichen Gebäude.

Beide Kirchengemeinden sind Mitglied im Kirchengemeindeverband Boizenburger Umland. Dieser Verband verfügt mit zwei weiteren Kirchengemeinden zurzeit über eine 75 Prozent Gemeindepädagogik-Stelle für Kinder und Jugendarbeit. Die Stelle ist ausgeschrieben. Eine Prädikantin arbeitet im Pfarrsprengel mit.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- Freude daran hat, Menschen in ländlichen Strukturen wahrzunehmen und zu begleiten,
- bewährte Formen pflegt und Neues entwickelt,
- als Seelsorgerin bzw. Seelsorger den Menschen offen und zugewandt begegnet,
- sich in die Gemeindegliederarbeit einbringt und mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenarbeitet,
- uns auf unserem Weg begleitet und unsere Arbeit für ein fruchtbares Miteinander unterstützt.

Mehr Informationen über beide Kirchengemeinden finden Sie auch im Internet unter www.kirche-mv.de/Gresse-Granzin-Zweedorf.

Bei Interesse und für weitere Auskünfte wenden Sie sich an:

Propst Dirk Saueremann, Lindenstr. 1, 19370 Parchim, Tel.: 03871 21233, Pastorin Ina Diesel, Zarentiner Str. 1, 19258 Gresse, Tel.: 03884 221 422, die stell-

vertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates Gresse-Granzin, Karola Heldt, Zum Lehmberg 12, 19258 Gresse, Tel.: 03884 222 387 oder den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates Zweedorf, Horst Schrecke, Büdnerieweg 11, 19258 Zweedorf, Tel.: 03884 222 374.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Parchim, Herrn Propst Dirk Saueremann, Lindenstr. 1, 19370 Parchim, an den Kirchengemeinderat der zum Pfarrsprengel verbundenen Ev.-Luth. Kirchengemeinden Gresse-Granzin und Zweedorf, Zarrentiner Str. 1, 19258 Gresse.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **28. Februar 2017**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Gresse-Granzin – P Ha

*

Im Krankenhauseelsorge-Pfarramt des **Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg** ist die 25. Pfarrstelle, verbunden mit der Wahrnehmung der Krankenhauseelsorge im BG-Klinikum Hamburg, ab Januar 2017 vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Jahre mit einer Pastorin oder einem Pastor (100 Prozent) zu besetzen.

Das BG Klinikum Hamburg (BGKH) ist eine von neun berufsgenossenschaftlichen Unfallkliniken (BG-Kliniken) unter dem Dach des Klinikverbundes der gesetzlichen Unfallversicherung. Die BG-Kliniken zählen zu den größten und modernsten Traumazentren in Deutschland. Das BGKH weist mit seinen 585 akutstationären Betten (über 700 Betten insgesamt) und über 2000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern folgende Leistungsmerkmale auf: Unter seinem Dach finden sich das größte Zentrum zur Behandlung von Querschnittgelähmten in Deutschland, eine der modernsten und größten Brandverletztenstationen Deutschlands, ein zertifiziertes überregionales Traumazentrum und eines der größten Zentren für Rehabilitation der gesetzlichen Unfallversicherung. Des Weiteren ist das BG-Klinikum auch Lehrkrankenhaus.

Gesucht wird eine Pastorin bzw. ein Pastor, die bzw. der unabhängig der Konfessions- oder Religionszugehörigkeit für alle Menschen da ist – für die Patienten und Patientinnen, die Angehörigen, die Mitarbeitenden – und ihnen mit Empathie und Interesse begegnet. Zudem suchen wir eine Person, die bereit ist, im aktiven Dialog zu den medizinischen Abteilungen zu stehen, wobei Arbeitsschwerpunkte im Querschnittgelähmtenzentrum und in der Rehabilitationsmedizin liegen werden. In diesen Bereichen wird in besonderem Maße Teamarbeit, Multiprofessionalität und Interdisziplinarität vorausgesetzt. Sodann erwarten wir

die Bereitschaft, in Notfällen außerhalb der Kernzeiten erreichbar zu sein, die Beteiligung an den Zeiten der Rufbereitschaft, Interesse an der Gestaltung von Gottesdiensten und Andachten sowie Tätigkeit in Fortbildung von Ärzten und Pflegepersonal.

Eingeladen zur Bewerbung sind insbesondere Pastoren und Pastorinnen mit einer (KSA- oder vergleichbaren) pastoral-psychologischen Zusatzausbildung. Wünschenswert wäre bereits vorhandene Feldkompetenz im Gesundheitswesen. Es wird erwartet, dass der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin sich entsprechend der gesetzten Schwerpunkte fortbildet.

Die Krankenhauseelsorge erfolgt im Team mit einer weiteren evangelischen Kollegin (100 Prozent) und einer ehrenamtlichen Prädikanten. Ein eigenes Büro liegt im 3. Stock des Querschnittgelähmtenzentrums.

Eine begleitete Teamentwicklung zu Beginn der Dienstzeit gehört zu den Standards im Krankenhauseelsorgepfarramt des Kirchenkreisverbandes Hamburg.

Grundlage für das seelsorgliche Wirken mit Kranken, Angehörigen und Mitarbeitenden ist die aktuelle "Ordnung für die Krankenhauseelsorge des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg" in der Fassung vom 10. Dezember 2014 (https://krankenhauseelsorge.hamburg/images/pdf/401.00_Ordnung_KS_Neufassung_141210.pdf).

Hier weisen wir besonders auf die in § 4 genannten Standards hin. Erforderliche Zusatzausbildungen können in besonderen Fällen auch nach Antritt der Pfarrstelle innerhalb von zwei Jahren absolviert werden.

Hinzu kommen die Leitlinien der EKD für die Krankenhauseelsorge "Die Kraft zum Menschsein stärken" (www.ekd.de/download/leitlinien_krankenhauseelsorge_ekd_2004.pdf).

In beiden Texten sind die Aufgaben und das inhaltliche Profil der Krankenhauseelsorge näher beschrieben.

Der Hamburger Krankenhauseelsorge-Konvent bietet, in Ergänzung zu den regionalen Pfarrkonventen, eine besondere Möglichkeit zu fachlichem Austausch, inhaltlicher Gemeinschaft und Zusammenarbeit.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Erwartet wird das Wohnen im Gebiet der beiden Hamburger Kirchenkreise, wobei auch aufgrund der Rufbereitschaften eine gewisse räumliche Nähe zum Krankenhaus zu empfehlen ist.

Wenn Sie Interesse an dieser Pfarrstelle haben und weitere Informationen wünschen, setzen Sie sich bitte mit der Pastorin des BG-Klinikums Hamburg, Dr. Christina Urban (Tel.: 040 7306 1677) in Verbindung. Oder kontaktieren Sie den Leiter des Kirchenkreisverbandes Hamburg, Pastor Ralf T. Brinkmann (Tel.: 040 306 201 000). Des Weiteren erhalten Sie im Internet Informationen über das Krankenhaus: www.bg-klinikum-hamburg.de und hier insbesondere: www.bg-klinikum-hamburg.de/behandlungsspektrum/

querschnittslähmungen und www.bg-klinikum-hamburg.de/behandlungsspektrum/rehabilitationsmedizin.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen und berufsbiographischer Begründung für den Weg in die Krankenhausseelsorge richten Sie bitte an den Leiter des Kirchenkreisverbandes Hamburg, Pastor Ralf T. Brinkmann, Königstr. 54, 22767 Hamburg. Eine Bewerbung per E-Mail mit maximal drei PDF-Anhängen ist ebenfalls möglich an: rbrinkmann.kkvhh@kirche-hamburg.de.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Februar 2017**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KKV Krankenhausseelsorge (25) – P Lad

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Möllenhagen-Ankershagen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg (Propstei Neustrelitz) ist die Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor neu zu besetzen.

Die bisherige Stelleninhaberin geht in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates. Die Kirchengemeinde hat ca. 525 Gemeindeglieder und liegt in einer reizvollen Seenlandschaft (Müritz-Nationalpark).

Das attraktive Pfarrhaus mit Garten befindet sich in Möllenhagen. Im Ort sind zwei Kindergärten, Grund- und Regionalschule, eine Zahnärztin, ein praktischer Arzt, ein Supermarkt, verschiedene Vereine und es gibt eine gute Busverbindung nach Waren und Neubrandenburg. In unseren sanierten fünf Kirchen feiern wir regelmäßig sonntags zwei Gottesdienste, bei denen ehrenamtliche Organisten, Lektoren und Küster in jeder Kirche mitwirken. Ein Team von Ehrenamtlichen gestaltet regelmäßig Kindergottesdienste.

Monatlich treffen sich ein Seniorenkreis, eine literarisch interessierte Gruppe zu der Veranstaltung „Aus meinem Bücherschrank“ und die Konfirmanden in Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde. Ebenfalls monatlich findet eine Andacht in der AWO-Tagespflege statt. Mit der evangelischen Johannesschule (Grundschule) in Möllenhagen stehen wir seit ihrer Gründung 2002 in enger Verbindung. Regelmäßig gestalten wir gemeinsam Gottesdienste und Andachten. Wöchentlich trifft sich eine Christenlehregruppe. Auch die „Bücherei im Pfarrhaus“ wird von Ehrenamtlichen betreut. Die Mitglieder des Kirchengemeinderates nehmen ihre Funktion freudig und einsatzbereit wahr. Allen Kreisen und Gruppen liegt an einer guten Gemeinschaft.

Die Kirche in Ankershagen ist mit ihren mittelalterlichen Fresken und dem gegenüberliegenden Schlieffmannmuseum ein Touristenmagnet. Durch den Ort

Ankershagen geht der Radfernweg Berlin-Kopenhagen.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- Freude am ländlichen Leben hat,
- aufgeschlossen auch auf nichtkirchliche Menschen zugeht,
- gerne Gottesdienste (auch mit kleineren Gruppen) feiert,
- das Engagement der Ehrenamtlichen unterstützt und fördert,
- die gewachsene lebendige Gemeinschaft mit uns weitergestaltet.

Auskunft erteilt der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Christoph Ludewig, Tel.: 03992 13267.

Der Kirchengemeinderat freut sich auf Ihre Bewerbung.

Sie ist mit aussagekräftigen Unterlagen zu richten über die Pröpstin des Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Neustrelitz, Pröpstin Britta Carstensen, Töpferstr. 13, 17235 Neustrelitz, an den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Möllenhagen-Ankershagen, Parkweg 7, 17219 Möllenhagen.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **28. Februar 2017**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Möllenhagen-Ankershagen – P Ha

*

Die Pfarrstelle der Direktorin bzw. des Direktors des Prediger- und Studienseminars der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** ist zum 1. September 2017 wegen Stellenwechsels des derzeitigen Inhabers zu besetzen. Die Berufung auf diese Pfarrstelle erfolgt durch die Erste Kirchenleitung der Nordkirche unter Berücksichtigung eines Vorschlags des Beirats für das Prediger- und Studienseminar für einen Zeitraum von zunächst acht Jahren. Dienst- und Wohnsitz ist Ratzeburg; es besteht Dienstwohnungspflicht.

Die Direktorin bzw. der Direktor hat die Leitungsverantwortung für die Vikariatsausbildung. Gemeinsam mit den Studienleiterinnen und Studienleitern verantwortet sie oder er das Curriculum des Prediger- und Studienseminars. Ein Beirat, dem die Direktorin bzw. der Direktor angehört, berät und entscheidet bei allen konzeptionellen und curricularen Fragen. Zu den Aufgaben des Prediger- und Studienseminars gehören auch die Nachwuchsförderung für Theologiestudium, Pfarrberuf sowie die Begleitung von Theologiestudierenden. Über die Regionalmentorinnen und Regional-

mentoren erfolgt die Verknüpfung mit den Lernorten Gemeinde und Schule und Regionalgruppe. Über die Leitung von Kursen hinaus gehört insbesondere zu ihren bzw. seinen Aufgaben:

- Leitung des Prediger- und Studienseminars und seines Teams mit inhaltlicher und wirtschaftlicher Gesamtverantwortung der Einrichtung,
- konzeptionelle Weiterentwicklung des Curriculums mit dem Team des Predigerseminars,
- Begleitung und Förderung der Vikarinnen und Vikare in der Ausbildung ihrer pastoralen Identität,
- Dienstaufsicht über die Vikarinnen und Vikare während ihrer Ausbildung im Prediger- und Studienseminar,
- Verantwortung hinsichtlich der Entscheidung über die Empfehlung für die Berufung der Vikarinnen und Vikare in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe,
- Vertretung des Prediger- und Studienseminars nach außen,
- Pflege der ökumenischen Partnerschaften des Predigers- und Studienseminars.

Predigerseminar, Pastoralkolleg, Vorwerker Diakonie und Domgemeinde nutzen den Campus gemeinsam. Das erfordert ein hohes Maß an Abstimmung. Die Funktion der Sprecherin bzw. des Sprechers der Einrichtungen, die auf dem Campus der Domhalbinsel zusammengefasst sind, ist zurzeit mit der Leitung des Pastoralkollegs verbunden.

Der Standort Ratzeburg soll nach den Beschlüssen der kirchenleitenden Gremien zu einem geistlichen Zentrum der Nordkirche weiterentwickelt werden. Es ist beabsichtigt, das historische Ensemble der Gebäude baulich so instand zu setzen, dass das Pastoralkolleg, das Predigerseminar und die weiteren auf der Domhalbinsel angesiedelten Einrichtungen unter der spirituellen Ausstrahlung des Domes auf lange Sicht gut untergebracht sein werden. Die Beschlüsse beinhalten eine Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der Vorwerker Diakonie und Menschen mit Beeinträchtigungen. Die notwendigen Bauarbeiten werden dem Dienst- und Kursbetrieb in den kommenden beiden Jahren Improvisationen abverlangen. Da von den Modernisierungsarbeiten auch Dienstwohnungen betroffen sind, muss voraussichtlich für die ersten beiden Dienstjahre eine Übergangslösung in Kauf genommen werden.

Gesucht wird eine Pastorin oder ein Pastor

- mit ausgewiesener theologischer, pädagogischer und kommunikativer Handlungs- und Reflexionskompetenz,
- mit pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten im Bereich der Erwachsenenbildung,
- mit Erfahrungen im Pfarramt,
- mit Leitungskompetenz und Teamfähigkeit,
- mit einem Blick für die Herausforderungen und Chancen der Nordkirche und der Bereitschaft, sich in die entsprechenden Diskurse einzubringen,

- mit Lust und Mut, gemeinsam im Team Neues zu entwickeln und Akzente zu setzen,
- mit der Bereitschaft zur Mitgestaltung des geistlichen Lebens auf der Domhalbinsel.

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber erhält eine Besoldung nach Besoldungsgruppe A 13/A 14. Für die Dauer der Wahrnehmung der Stelle wird eine Zulage im Rahmen der kirchenbesoldungsrechtlichen Vorschriften in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16 gewährt.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Auskünfte erteilen Oberkirchenrat Ulrich Tetzlaff (Tel.: 0431 9797 820), Oberkirchenrat Dr. Michael Ahme (Tel.: 0431 9797 823), Oberkirchenrat Dr. Matthias de Boor (Tel.: 0385 2022 3115) sowie der stellvertretende Direktor Pastor Hubertus Hotze (Tel.: 04541 863 037).

Bewerbungen mit Lebenslauf und Qualifikationsnachweisen sind über das Dezernat Dienst der Pastorinnen und Pastoren (Herrn Oberkirchenrat Ulrich Tetzlaff) zu richten an den Vorsitzenden der Ersten Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Herrn Landesbischof Gerhard Ulrich, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **28. Februar 2017**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Prediger- und Studienseminar (1) – PSc

Pfarrstellen außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Das **Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Dozentin bzw. einen Dozenten

für die Lehrtätigkeit am Martin-Luther-Seminar in Lae, Papua-Neuguinea. Gesucht wird eine Pastorin oder ein Pastor mit sehr guten theologischen Kenntnissen und Berufserfahrung.

Voraussetzungen für eine Berufung sind:

- abgeschlossenes Hochschulstudium der ev. Theologie (gerne mit Promotion),
- theologische Fachkenntnisse in der Exegese des Neuen oder Alten Testaments, der Systematischen Theologie, der Praktischen Theologie und bzw. oder der Kirchen- und Missionsgeschichte,
- pädagogische und didaktische Fähigkeiten,
- kulturelle Offenheit, Tropentauglichkeit und Belastbarkeit,

- sehr gutes Englisch in Wort und Schrift und sowie gegebenenfalls die Bereitschaft zum Erlernen des Tok Pisin,
- Erfahrungen in der Projektarbeit in einem Schwellen- oder Entwicklungsland sind vorteilhaft.

Zu den Aufgaben zählen:

- regelmäßige Lehrtätigkeit
- Mitwirkung an der Angebotsgestaltung und Konzeptionsentwicklung der theologischen Ausbildung in der Ev.-Luth. Kirche in Papua-Neuguinea (ELC-PNG), insbesondere am Martin-Luther-Seminar
- fachlicher Austausch mit den für die theologische Ausbildung zuständigen Einrichtungen und Fachstellen der ELC-PNG.

Das Martin Luther Seminar (MLS) befindet sich in Lae, der zentral an der Ostküste Neuguineas gelegenen, zweitgrößten Stadt des Landes (ca. 75 000 Einwohner). Es dient der ELC-PNG zur Ausbildung ihrer Theologinnen und Pastoren und gilt als ein wichtiger „think-tank“ der ELC-PNG. Das MLS bietet eine theologische Ausbildung an, die mit einem Diplom für den Predigtendienst (vier Jahre), einem Diplom der Theologie (sechs Jahre) oder einem Bachelor der Theologie (sechs Jahre) abgeschlossen werden kann. In jedem Jahr nimmt das MLS ca. 20 neue Studierende auf, die von zurzeit 15 Dozentinnen und Dozenten unterrichtet werden.

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber erhält eine Besoldung nach Besoldungsgruppe A 13/A14.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen. Der Berufszeitraum soll zunächst vier Jahre betragen.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum **27. Januar 2017** zu richten an Propst Stefan Block, den Vorsitzenden des Vorstands des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg (E-Mail: bewerbung@nordkirche-weltweit.de). Die Wahl erfolgt durch den Vorstand des Zentrums für Mission und Ökumene, die Berufung durch die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Auskünfte erteilen der Pazifik- und PNG-Referent des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit, Pastor Martin Haasler, Tel.: 040 881 813 11, der stellvertretende Direktor, Pastor E. v. d. Heyde, Tel.: 040 881 812 12, und der Direktor, Dr. K. Schäfer, Tel.: 040 881 812 01.

Az.: 20 ZMÖ (15) – PSc

IV. Stellenausschreibungen

Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Netelnburg** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Diakonin bzw. einen Diakon oder eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen (Vollzeit) mit dem Schwerpunkt missionarische Arbeit mit Jugendlichen und Kindern.

Ihre Aufgaben:

- Begleitung und Koordination der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Gewinnung, Anleitung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Konfirmandenarbeit und Jugendgruppen
- Planung und Durchführung von Freizeiten
- Kinderkirche und Kinderbibelwoche
- Gestaltung von Gottesdiensten, gern inklusive Predigtendienst
- Öffentlichkeitsarbeit für den Arbeitsbereich
- Verwaltung des eigenen Arbeitsbereichs
- Mitarbeit im Kirchspiel Bergedorf

Ihr Profil:

- Sie möchten Kinder und Jugendliche für den Glauben an Jesus Christus gewinnen und begeistern
- Sie haben eine pädagogische, theologische und möglichst auch homiletische Ausbildung und den Willen, sich darin weiterzuentwickeln und fortzubilden (gern auch Berufsanfängerin bzw. Berufsanfänger)
- Sie sind kommunikativ und arbeiten gern im Team
- Sie sind sprachfähig in Seelsorge und Glaubensfragen
- Sie zeigen Interesse und Freude am gesamten Gemeindeleben und am sonntäglichen Gemeindegottesdienst
- Sie bringen die Bereitschaft mit, teilweise am Wochenende zu arbeiten

Wir bieten:

- Bezahlung nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen-Tarifvertrag (KAT)
- Möglichkeit zu Fortbildung und Supervision

- Unterstützung bei der Wohnungssuche, da wir uns wünschen, dass die zukünftige Mitarbeiterin bzw. der zukünftige Mitarbeiter am Ort wohnt
- Mitarbeit in einer Gemeinde, die gemeinschaftsorientiert, gastfreundlich, profiliert sowie vor Ort und regional vernetzt z. B. in der Evangelischen Allianz und in der Ökumene unterwegs ist

Die Zugehörigkeit zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland setzen wir voraus.

Weitere Informationen zu unserer Kirchengemeinde erhalten Sie unter www.kirche-nettelburg.de oder von Pastor Hartmut Sölter, Tel.: 040 735 5121 oder Anna Schoeller, Tel.: 0170 7362 732.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **24. Februar 2017** an den Vorsitzenden des Kirchengemeinderates der Ev.-luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Nettelnburg, Herrn Pastor Hartmut Sölter, Nettelnburger Kirchenweg 4b, 21035 Hamburg, oder per E-Mail an pastor@kirche-nettelburg.de.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Az.: 30 Bugenhagen Nettelnburg – DAR Bk

*

Im Ev.-Luth. Pfarrsprengel Grevesmühlen-Diedrichshagen, Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, ist die Stelle einer Gemeindepädagogin bzw. eines Gemeindepädagogen (FS) oder einer Diakonin bzw. eines Diakons zum 1. April 2017 oder später zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent. Die Stelle wird nach den tariflichen Bestimmungen der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP) vergütet und ist unbefristet.

Grevesmühlen ist eine Kleinstadt in Nordwestmecklenburg zwischen den Städten Wismar und Lübeck. Zu den beiden Gemeinden Grevesmühlen und Diedrichshagen gehören ca. 2000 Gemeindeglieder. In Grevesmühlen sind alle Schularten vertreten sowie Kindertagesstätten.

Schwerpunkte der Arbeit sind:

- Kinder, Jugend- und Familienarbeit
- selbständige Gestaltung und Leitung von Familiengottesdiensten
- Projektarbeit mit Schulen und Kindertagesstätten
- aktive Mitwirkung im Team der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Gestaltung der Gemeindegemeinschaft
- Zusammenarbeit in der Kirchenregion und der Ökumene der Stadt Grevesmühlen

Erwartet wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber mit Fachschul- oder Fachhochschulabschluss. Eine Wohnung ist bei Bedarf vorhanden.

Rückfragen und Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **28. Februar 2017** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grevesmühlen St. Nikolai, Kirchplatz 4, 23936 Grevesmühlen, E-Mail: grevesmuehlen-nikolai@elkm.de, Tel.: 03881 2524.

Az.: 30 Grevesmühlen St. Nikolai – DAR Bk

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grömitz**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, sucht baldmöglichst für bis zu 30 Wochenstunden eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter im Bereich Kinder- und Jugendarbeit.

Die Gemeinde befindet sich in einem missionarischen und zugleich volkskirchlich offenen Gemeindeaufbauprozess. Bei diesem hat die bisher ehrenamtlich geleitete Kinder- und Jugendarbeit einen wichtigen Stellenwert und soll nun eine hauptamtliche Unterstützung erhalten.

Es sind zwei Jungschar-, verschiedene Pfadfinder-, eine Jugend- und eine Kindergottesdienstgruppe entstanden – ferner Kinder- und Jugendchöre, eine Gemeindeband und ein lebendiger Konfirmandenunterricht, der von Jugendteamerinnen und -teamern mitgestaltet wird. Einmal monatlich wird ein Jugendgottesdienst gestaltet. Neben Spiel, Spaß, guter Gemeinschaft spielen verkündigende und missionarische Inhalte eine wesentliche Rolle.

Wir wünschen uns daher eine Person, die von einem tiefen Glauben geprägt ist, einladend und kontaktfreudig auf Menschen (jung und alt) zugeht und motiviert, begeistert und ideenreich die Kinder- und Jugendarbeit mitgestaltet und aktiv – auch durch generationsübergreifende Projekte – am Gemeindeleben insgesamt teilnimmt. Die Bereitschaft zu einer teamfähigen, konstruktiven und fröhlichen Zusammenarbeit mit den Pastoren, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Gemeindekreisen und Gemeindegliedern wird vorausgesetzt.

Grömitz ist ein großes Ostseebad, 40 Kilometer nördlich von Lübeck. Der Tourismus spielt eine prägende Rolle. Die Kirchengemeinde Grömitz hat 3000 Mitglieder, eine Kirche, einen Kindergarten und ein Gemeindezentrum – an letzteres soll demnächst ein Jugendtrakt angebaut werden.

Wir erwarten:

- abgeschlossene erzieherische, diakonische oder pädagogische Berufsausbildung
- Berufserfahrung in der Jugendarbeit; Erfahrungen in der Pfadfinderarbeit würden wir sehr begrüßen
- Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland
- Identifizierung mit dem missionarisch-diakonischen Gesamtauftrag und Leitbild der Gemeinde
- Wohnung möglichst in Grömitz

Die Entgeltzahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Ein Vorstellungstag ist für Ende Februar 2017 vorgesehen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis zum **15. Februar 2017** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grömitz, Schulweg 1, 23743 Grömitz, www.ev-kirche-groemitz.de.

Auskünfte erteilen Pastor Holger J. Lorenzen, Tel. 0456 225 260, E-Mail: Pastor-Lorenzen@arcor.de, und Volker Prah, Jugendpastor im Kirchenkreis Ostholstein, Tel.: 04521 8005 205, E-Mail: volker.prahl@kk-oh.de.

Az.: 30 Grömitz – DAR Bk

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ottensen Christianskirche-Osterkirche**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein, sucht für ihr neu gegründetes WillkommensKulturHaus zum frühestmöglichen Zeitpunkt

- eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit Kompetenzen in interkultureller und religiöser Begegnung (befristet auf drei Jahre, 50 Prozent einer Vollzeitstelle)
- eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit Kompetenzen in entwicklungspolitischer Bildung (befristet auf drei Jahre, 50 Prozent einer Vollzeitstelle)

Beide Teilstellen können bei geeigneter Qualifikation kombiniert werden.

Das WillkommensKulturHaus ist ein Begegnungszentrum von geflüchteten und einheimischen Menschen. Es hat drei Säulen:

1. Schule ohne Grenzen (Sprachunterricht für Geflüchtete)
2. Interkulturelle-religiöse Begegnung
3. Entwicklungspolitische Bildung

Aufgaben:

- Konzeptionierung, Durchführung und Moderation von interkulturellen und religiösen (erste Teilstelle) bzw. entwicklungspolitischen (zweite Teilstelle) Projekten und Veranstaltungsformaten
- Zusammenarbeit mit Partnern in Kirche, Stadtteil und Gesellschaft

- Budgetverantwortung und -kontrolle
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gewinnung und Unterstützung von ehrenamtlich Mitarbeitenden

Erwünscht:

- abgeschlossenes (Fach-)Hochschulstudium, vorzugsweise in Sozialpädagogik bzw. Pädagogik bzw. Politik-, Sozial- und Kulturwissenschaften oder vergleichbare Qualifikation
- interkulturelle Erfahrung (erste Teilstelle) bzw. pädagogische Kompetenz mit entwicklungspolitischem Horizont (zweite Teilstelle)
- englische und weitere Sprachkenntnisse

Wir bieten:

eine Stelle mit der Freiheit, weitgehend autonom zu planen und selbständig zu arbeiten, zugleich aber die Möglichkeit, mit verschiedensten Menschen im Team zusammenzuarbeiten – all das im bunten und lebendigen Ottensen.

Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche oder einer der Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist Voraussetzung. Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Weitere Informationen geben gerne: Pastor Frank Howaldt, Tel.: 040 390 4680, E-Mail: howaldt@kirche-ottensen.de und Hanne Birckenbach, E-Mail: Hanne-Margret.Birckenbach@t-online.de.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte in Schriftform bzw. per E-Mail (howaldt@kirche-ottensen.de) bis zum **31. Januar 2017** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ottensen, Herrn Pastor Frank Howaldt, Ottenser Marktplatz 6, 22765 Hamburg.

Az.: 30 Ottensen Christianskirche-Osterkirche – DAR Bk

V. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalmeldungen“ sind im Internet nicht einsehbar.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion und Vertrieb:

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

für die Februar-Ausgabe 2017: Di., 10. Januar 2017 (12:00 Uhr),

für die März-Ausgabe 2017: Fr., 10. Februar 2017 (12:00 Uhr),

für die April-Ausgabe 2017: Fr., 10. März 2017 (12:00 Uhr).

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und ggf. Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür müssen die Texte jeweils etwa eine Woche **vor** den genannten Schlussterminen bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle vorliegen.

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer mit an.

Druck und Versand von Einzelexemplaren: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de